

---

# „Kids“ Abrechnung – Bootcamp

---



Referentin: Bahar Aydin



deutsche  
fortbildungsakademie  
heilwesen®



Bahar Aydin

ZMV, Praxistrainerin, Fachautorin, Referentin für Abrechnungswesen



zabadent.de

- ZMV
- Geschäftsführerin Abrechnungsunternehmen zabadent
- Abrechnungsexpertin, Beraterin, Praxiscoach für Zahnarztpraxen und Dentallabore mit den Schwerpunkten:  
Organisation, Verwaltung, Abrechnung und Abrechnungsanalysen
- Referentin für das Abrechnungswesen (BEMA, GOZ/GOÄ, BEL/BEB) bundesweit u.a. für:  
Dentalindustrie, Privatanbieter, Fachverlage, Fortbildungs-Akademien, Kammern, KZV BW, FVDZ und Krankenkassen
- Seit 2012 bundesweit unterwegs mit eigenen Seminarreihen für die Dr. Güldener-Gruppe
- Autorin unter anderem für den rechtsrelevanten Kommentar von Liebold/Raff/Wissing ("DER Kommentar")

**Die Welt lacht, wenn ein Kind lacht,  
dann wäre das beste was wir machen könnten, das Lachen für alle  
Kinder der Welt zu ermöglichen.**



Bildquelle: <https://izzbw.de/>

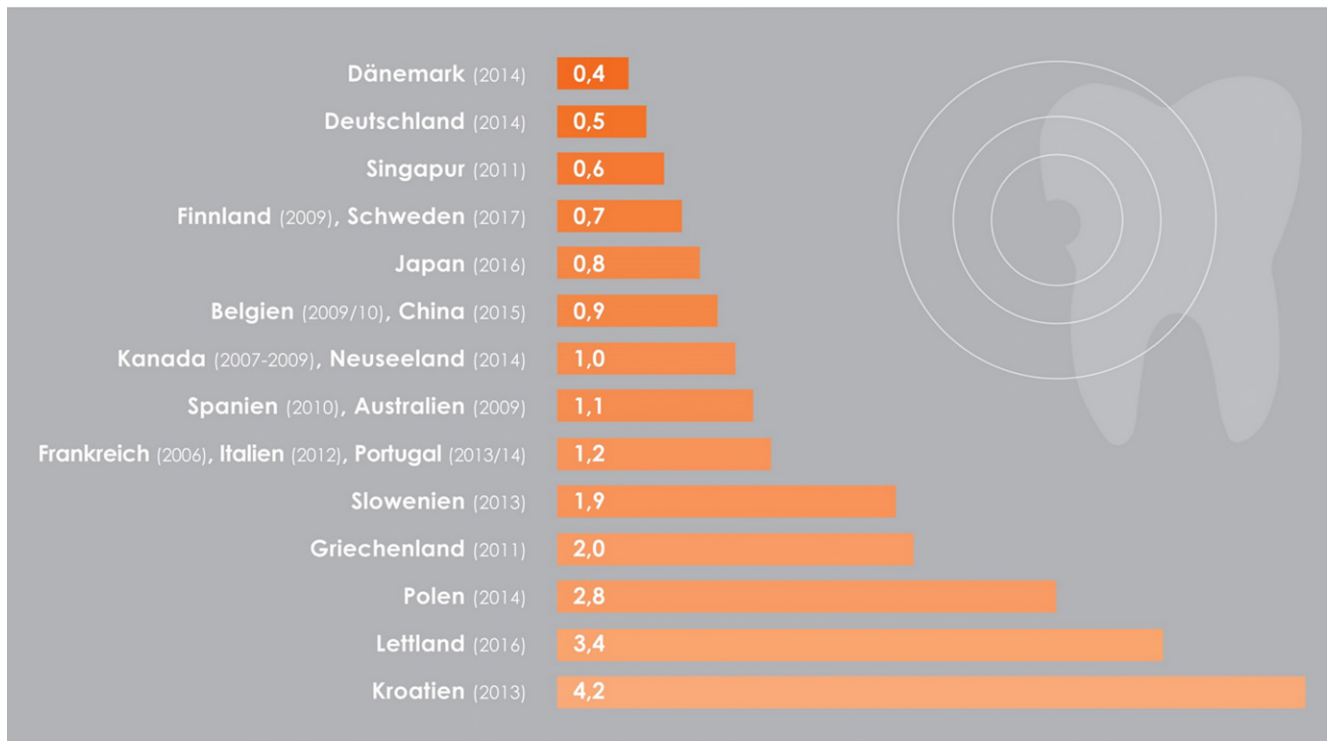
## Seminarinhalte

- Auszug Behandlungsrichtlinien FU
- Auszug Behandlungsrichtlinien IP
- Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ
- Abdingung nach BMV-Z § 8 Abs. 7 für nicht in der GKV enthaltene Leistungen
- Abrechnungsbestimmungen zu den relevanten BEMA- und GOZ-Leistungen
- Was wird nach BEMA abgerechnet und was nach GOZ?

# Zahngesundheit der 12-Jährigen

## Kariesbefall bei 12-Jährigen im internationalen Vergleich

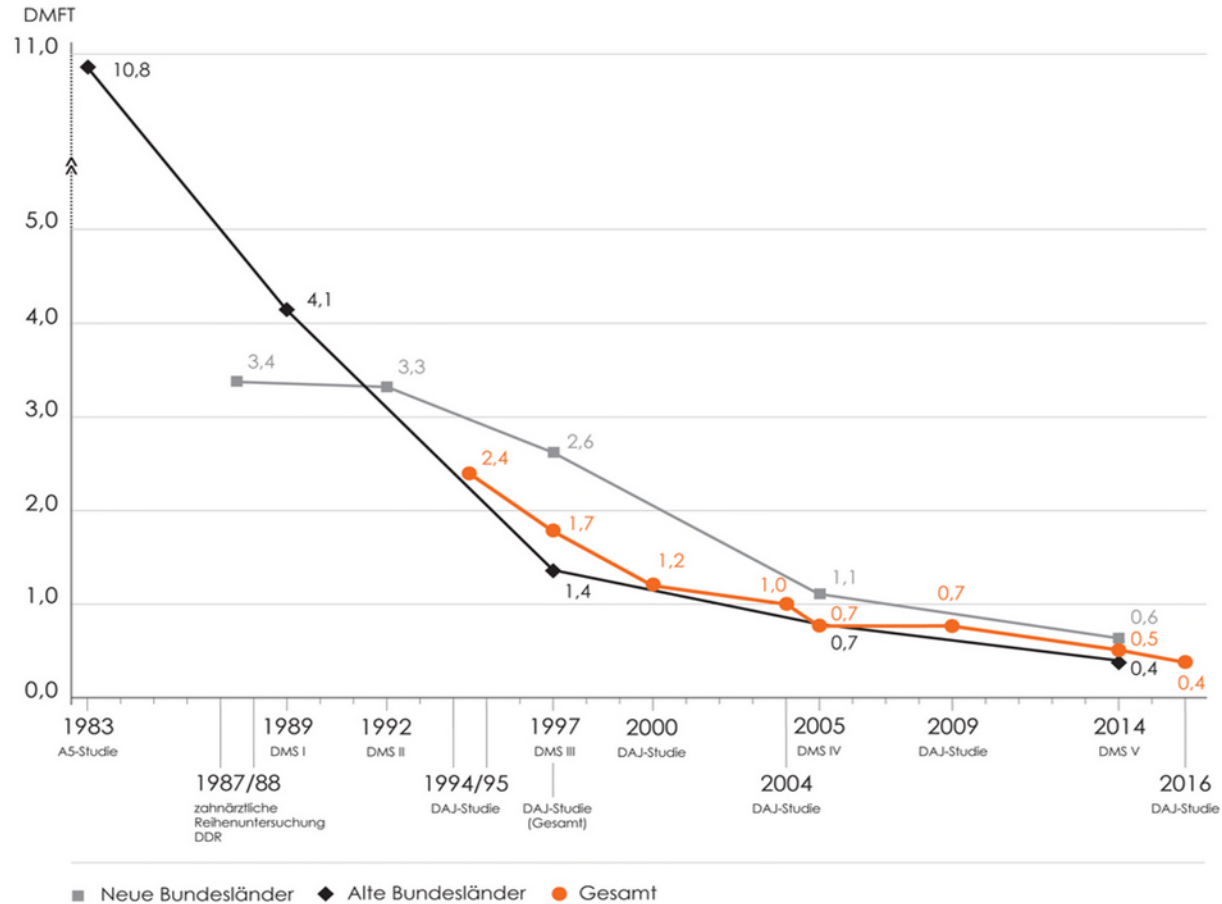
Durchschnittliche Anzahl kariöser, gefüllter oder fehlender Zähne im internationalen Vergleich (DMF-T-Index)



Quelle: WHO Oral Health Country/Area Profile Programme, CAPP pages, 12.11.2020; Zusammenstellung: BZÄK

© Bundeszahnärztekammer 2021

# Karieserfahrung bei 12-Jährigen in Deutschland



DMFT: Index für die durchschnittliche Anzahl von Zähnen mit Karieserfahrung  
 A5-Studie: Erhebung des Arbeitskreises Epidemiologie der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde  
 DMS: Deutsche Mundgesundheitsstudie des Instituts der Deutschen Zahnärzte  
 DAJ-Studie: Untersuchung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e.V.

© Bundeszahnärztekammer

# Abfragen und Dokumentieren von wichtigen medizinischen Informationen

- Anamnese gemäß § 630f BGB Dokumentation im zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung

## Praxisindividueller Kinderanamnesebogen

- persönliche Angaben zum Patienten
- Gesundheitsfragen zur medizinischen und zahnmedizinischen Anamnese/Umstände

**Im Anamnesebogen minderjähriger Patienten müssen die Angaben zu den gesetzlichen Vertretern abgefragt werden:**

- Nachname, Vorname des/der **Erziehungsberechtigte/n**
- Sorgerecht? **Liegt eine** Vollmacht zur alleinigen Vertretung des Kindes durch den anderen Elternteil vor?
- Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse/n, Telefonnummer
- Unterschrift/en

# Anamnesebogen für Kleinkinder

## Vorschlag für einen Anamnesebogen für das 1.-3. Lebensjahr

Wir benötigen neben den Personalien auch Auskünfte über den allgemeinen Gesundheitszustand Ihres Kindes. Dies ist wichtig für eine adäquate, risikoarme Behandlung. Etwaige Änderungen des Gesundheitszustandes bitten wir uns mitzuteilen.

### Zutreffendes bitte ankreuzen

Alter des Kindes (Monate): \_\_\_\_\_ Muttersprache: \_\_\_\_\_

Befindet sich Ihr Kind zurzeit in ärztlicher Behandlung?  Ja  Nein  
Bei welchem Arzt? \_\_\_\_\_

Nimmt Ihr Kind regelmäßig Medikamente ein?  Ja  Nein  
Wenn ja, welche? \_\_\_\_\_

Leidet es an Allergien (Jod), Asthma oder Heuschnupfen?  Ja  Nein  
Verträgt Ihr Kind Latex (Luftballons, Gummihandschuhe)?  Ja  Nein  
Hatte es jemals ungewöhnliche Reaktionen auf Spritzen oder Medikamente?  Ja  Nein

Hat Ihr Kind eine Herzerkrankung?  Ja  Nein  
Hatte Ihr Kind schon mal Fieberkrämpfe oder Krampfanfälle?  Ja  Nein  
Hat Ihr Kind Zuckerkrankheit (Diabetes) oder Schilddrüsenerkrankungen?  Ja  Nein

Blutet es lange bei Verletzungen (Bluterinnungsstörungen)?  Ja  Nein  
Leidet es an Infektionskrankheiten (Hepatitis, HIV, TBC)?  Ja  Nein  
Andere Erkrankungen? \_\_\_\_\_  Ja  Nein

Wurden bereits Röntgenaufnahmen im Kopf-Kiefer-Zahnbereich angefertigt?  Ja  Nein

1. Wie oft putzen Sie Ihrem Kind die Zähne?  
 gar nicht  manchmal  1 x täglich  2 – 3 x täglich  
 vor den Mahlzeiten  nach den Mahlzeiten

2. Welche Zahnpasta verwenden Sie für Ihr Kind?  
 gar keine  fluoridfreie Kinderzahnpasta  
 Kinderzahnpasta (500 ppm Fluorid)  Kinderzahnpasta (1.000 ppm Fluorid)  
 Junior- oder Erwachsenenzahnpasta (1.400 bis 1.450 ppm Fluorid)

3. Welche Menge Kinderzahnpasta verwenden Sie für Ihr Kind bei jedem Zähneputzen?  
 Reiskorngröße  Erbsengröße

4. Darf Ihr Kind in der Krippe/Tagespflege/Kita das Zähneputzen mit der Bezugsperson üben?  
 ja  nein  
 mit einer Erbse Kinderzahnpasta (500 ppm F)  mit einem Reiskorn Kinderzahnpasta (1.000 ppm F)  
 mit einer fluoridfreien Kinderzahnpasta

5. Womit putzen Sie die Zähne Ihres Kindes?  
 Handzahnbürste  elektrische Zahnbürste

6. Geben Sie Ihrem Kind Fluoridtabletten?  ja  nein

7. Benutzen Sie fluoridiertes Speisesalz?  ja  nein  weiß nicht

8. Wird/wurde Ihr Kind gestillt?  ja  nein

9. Geben Sie Ihrem Kind bereits zusätzlich Wasser oder andere Getränke?  ja  nein

Herausgeber: Bundeszahnärztekammer (BZÄK, 2021); Abdruck mit freundlicher Genehmigung von Dr. Andrea Thumeyer

Wenn ja, woraus?  Tasse/Becher mit Trinkaufsatz  
 offene Tasse/Becher ohne Trinkaufsatz

10. Was bekommt ihr Kind in der Krippe/Tagespflege/Kita den ganzen Tag zu trinken?  
 Wasser  ungesüßter Tee  Saftschorle  Saft  
Woraus?  Tasse/Becher mit Trinkaufsatz  offene Tasse/Becher ohne Trinkaufsatz

11. Bekommt Ihr Kind nachts (von 20 Uhr – 8 Uhr) etwas zu trinken?  ja  nein  
Wenn ja: wie?  Brust  Flasche  Becher mit Trinkaufsatz  andere: \_\_\_\_\_

12. Welches Getränk ist am häufigsten in der Nuckelflasche?  Wasser  ungesüßter Tee  Apfelsaft  Eistee  
 anderes \_\_\_\_\_

13. Seit welchem Alter trinkt Ihr Kind aus einer Tasse/Becher? \_\_\_\_\_ (Jahr / Monat)

14. Bekommt Ihr Kind schon Beikost?  ja  nein  
Wenn ja, welche? \_\_\_\_\_

15. Ist der Vormittag in Krippe/Tagespflege eine „Zuckerpause“ für die Zähne Ihres Kindes? Zuckerpause bedeutet es gibt zum zweiten Frühstück ausschließlich kauaktive Lebensmittel ohne zugesetzten Zucker bzw. Zuckerkonzentrate.  ja  nein

16. Welche Schnullergewohnheiten bzw. Daumenlutschgewohnheiten hat es?  
Es schnullert/lutscht am Daumen:  nein  tags, wenn es müde ist  
 häufig zur Beruhigung  immer zum Einschlafen

Schnullert es /lutscht es nachts am Daumen?  ja  nein  
Können Sie den Schnuller/den Daumen nach dem Einschlafen herausziehen?  ja  nein

17. Waren Sie mit Ihrem Kind schon beim Zahnarzt?  ja  nein  
Wenn ja, wann? \_\_\_\_\_ warum? \_\_\_\_\_

18. Für welche Beschäftigungen hat Ihr Kind eine besondere Vorliebe? (Spiele, Sport, Bücher)  
\_\_\_\_\_

19. Welche Vorerfahrungen hat Ihr Kind beim Zahnarzt oder in der Klinik?  keine  
\_\_\_\_\_

Damit wir eine optimal auf die Bedürfnisse Ihres Kindes zugeschnittene Behandlung planen können, würde es uns sehr helfen, etwas über Ihr persönliches Verhältnis zu zahnärztlicher Behandlung zu erfahren.

In welchem Verhältnis stehen Sie zum Kind? (z.B. Mutter des Kindes): \_\_\_\_\_

Haben Sie als Eltern Angst vor dem Zahnarztbesuch?  ja  nein  
Gehen Sie regelmäßig zur Kontroll-/ Vorsorgeuntersuchung?  ja  nein  
Lassen Sie sich nur behandeln, wenn Sie Zahnschmerzen haben?  ja  nein  
Haben Sie selbst schon an einem Prophylaxe-Programm teilgenommen?  ja  nein

### Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

#### Hier noch ein Hinweis:

Nutzen Sie die Angebote Ihrer Krankenversicherung für regelmäßige Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen und die Angebote ab dem 6. Geburtstag für regelmäßige individuelle Prophylaxe, sie sind in den meisten Fällen ausreichend. Sollten wir zusätzliche Therapiemaßnahmen für sinnvoll halten, werden wir Sie darüber informieren. Sie entscheiden dann, welche Angebote Sie wahrnehmen möchten.

Herausgeber: Bundeszahnärztekammer (BZÄK, 2021); Abdruck mit freundlicher Genehmigung von Dr. Andrea Thumeyer



# Anamnesebogen für Kleinkinder

**Vorschlag für einen Patienten-Aufnahmebogen**

Nachname, Vorname (Patient/in) Geburtsort , Geburtsdatum

---

Nachname, Vorname (Versicherter) Geburtsdatum Krankenkasse / bitte auch private Zusatzversicherung angeben

---

Adresse

---

Telefon: privat mobil geschäftlich

---

Kinderärztin/Kinderarzt - Name, Adresse, Telefon

---

Kieferorthopäde / Kieferorthopädin - Name, Adresse, Telefon

---

Logopäde / Logopädin - Name, Adresse, Telefon

---

weitere mitbehandelnde Ärzte / Ärztinnen ( z.B. Homöopath, Osteopath) - Name, Adresse, Telefon

---

**Einverständniserklärung bei der Behandlung Minderjähriger**

Hat die Patientin/ der Patient das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist für eine Behandlung (außer akuter Schmerzbehandlung) die Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten notwendig:

Nachname, Vorname (Erziehungsberechtigte/r) Geburtsdatum

---

Adresse

---

Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

---

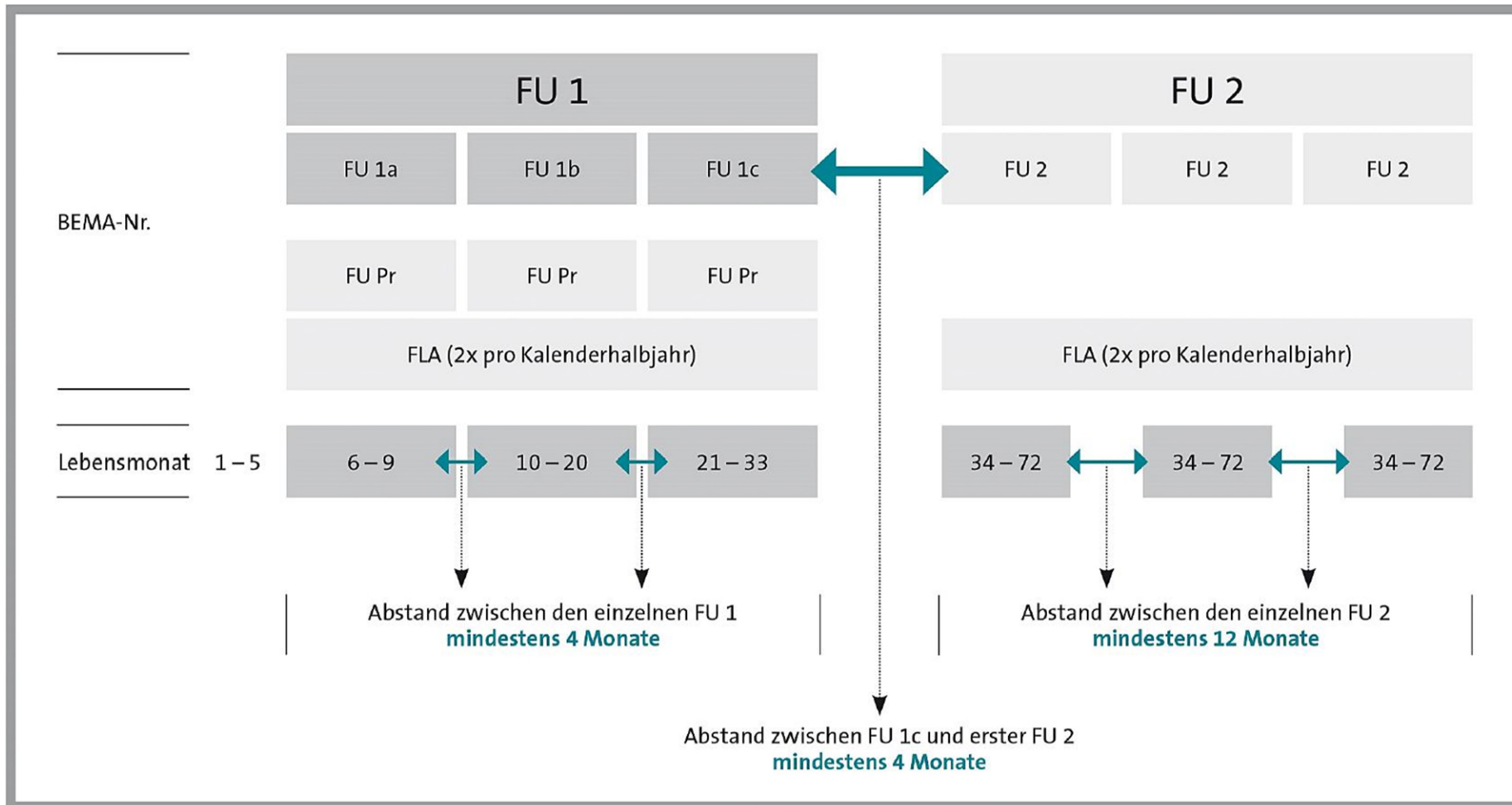
Herausgeber: Bundeszahnärztekammer (BZÄK);  
Abdruck mit freundlicher Genehmigung von Dr. Andrea Thumeyer

3

## SGB V Richtlinie - Früherkennungsuntersuchung

- Richtlinie zur zahnärztlichen Früherkennung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB V/FU-RL
- Die Abrechnung der Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen für Kinder wurden im Juli 2019 altersgruppenspezifisch neu strukturiert.
- Erstmals werden auch Kleinkinder unter drei Jahren einbezogen.
- Ansatz und Ziel ist es, das Auftreten frühkindlicher Karies zu verringern.
- Die Früherkennungsuntersuchungen wurden hinsichtlich der zeitlichen Intervalle mit den ärztlichen Kinder-Vorsorgeuntersuchungen abgestimmt.

# Zeitraster der zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern zwischen dem 6. und 72. Lebensmonat



# **Richtlinie zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung (FU-RL)**

## BEMA FLA und FU-Leistungen

BEMA	Leistungstext	Punkte
FU1a	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat, jeweils eine a) Früherkennungsuntersuchung vom 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat	27
FUPr	Praktische Anleitung der Betreuungspersonen zur Mundhygiene beim Kind	10
FU1b	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat, jeweils eine b) Früherkennungsuntersuchung vom 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat	27
FU1c	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat, jeweils eine c) Früherkennungsuntersuchung vom 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat	27
FU2	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat	25
FLA	Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung	14

# Richtlinie zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung (FU-RL)

## § 4 Intervalle der Früherkennungsuntersuchungen

Versicherte haben im Alter vom **6. bis zum vollendeten 33.** Lebensmonat Anspruch auf insgesamt **drei Früherkennungsuntersuchungen**, von denen **jeweils eine im Alter vom 6. bis zum vollendeten 9., vom 10. bis zum vollendeten 20. und vom 21. bis zum vollendeten 33.** Lebensmonat erbracht werden kann. Der Abstand zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen beträgt mindestens vier Monate.

# Richtlinie zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung (FU-RL)

## § 5 Inhalt und Umfang der Früherkennungsuntersuchungen

Die zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen umfassen:

- a) die Inspektion der Mundhöhle,
- b) Aufklärung der Betreuungspersonen über die Ätiologie oraler Erkrankungen,
- c) die Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen mit dem Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke auch mittels Nuckelflasche, verbesserte Mundhygiene und – soweit erforderlich – einschließlich praktischer Anleitung der Betreuungspersonen zur Mundhygiene beim Kind,
- d) die Erhebung der Anamnese zu Fluoridierungsmaßnahmen sowie -empfehlungen, zum Ernährungsverhalten (insbesondere zum Nuckelflaschengebrauch) sowie zum Zahnpflegeverhalten durch die Betreuungspersonen,
- e) die Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel (fluoridhaltige Zahnpaste, fluoridiertes Speisesalz u. Ä.).

# Richtlinie zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung (FU-RL)

## § 6 Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung

Zusätzlich zu den Früherkennungsuntersuchungen haben Versicherte im Alter vom **6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat zweimal je Kalenderhalbjahr** Anspruch auf eine Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung.



**Achtung: Änderung der Richtlinie Früherkennungsuntersuchung § 6 und § 10 vom 18. Januar 2024 gültig ab der Veröffentlichung im Bundesanzeiger: Aufhebung der Bindung der Fluoridlackanwendung an die Ergebnisse der Einschätzung des Kariesrisikos ab dem 34. Lebensmonat**



# Richtlinie zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung (FU-RL)

## § 6 Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung

### Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten:  
Aufhebung der Bindung der Fluoridlackanwendung an die Ergebnisse der Einschätzung des Kariesrisikos ab dem 34. Lebensmonat

Vom 18. Januar 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2024 beschlossen, die Richtlinie über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (zahnärztliche Früherkennung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 5 SGB V, FU-RL) in der Fassung vom 17. Januar 2019 (BAnz AT 28.05.2019 B2), wie folgt zu ändern:

- I. § 10 wird wie folgt geändert:
  1. Der Überschrift werden folgende Wörter angefügt: „zur Zahnschmelzhärtung“.
  2. Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:  
„Zusätzlich zu den Früherkennungsuntersuchungen haben Versicherte im Alter vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat zweimal je Kalenderhalbjahr Anspruch auf eine Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung.“
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 18. Januar 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

# Richtlinie zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung (FU-RL)

## § 7 Abstimmung mit anderen Maßnahmen

(1) Mit den Früherkennungsuntersuchungen (siehe § 9) sollen insbesondere die Kinder betreut werden, die keine Einrichtungen besuchen, die gruppenprophylaktische Maßnahmen durchführen. Vor allem sollen die Kinder betreut werden, die ein hohes Kariesrisiko aufweisen und nicht bereits in ein anderweitiges Intensivprogramm eingebunden sind (siehe § 9 und § 10).

(2) Die zahnärztlichen Kinder-Früherkennungsuntersuchungen nach Teil C dieser Richtlinie sind auf die ärztlichen Kinder-Früherkennungsuntersuchungen, die in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind, abzustimmen. Die zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen und die in § 10 genannten Maßnahmen sollen die Basis- und Intensivprophylaxe im Rahmen der Gruppenprophylaxe ergänzen. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt klärt vor Beginn der Untersuchungen ab, welche Maßnahmen das Kind im Rahmen der Gruppenprophylaxe in Anspruch nimmt. Sie oder er hat die eigenen Tätigkeiten darauf abzustimmen.

# Richtlinie zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung (FU-RL)

## § 8 Inhalt und Umfang der Früherkennungsuntersuchungen

Die zahnärztlichen Kinder-Früherkennungsuntersuchungen umfassen die Inspektion der Mundhöhle, die Einschätzung des Kariesrisikos beim Kind, die Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Erziehungsberechtigten mit dem Ziel der Keimzahlsenkung beim Kind durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke sowie verbesserte Mundhygiene, die Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung (fluoridiertes Speisesalz, Zahnpaste u. Ä.) und gegebenenfalls die Abgabe oder Verordnung von Fluoridtabletten.

# Richtlinie zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung (FU-RL)

## § 9 Intervalle der Früherkennungsuntersuchungen

Nach Teil C dieser Richtlinie werden bei Kindern drei zahnärztliche Kinder-Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt. Die erste Untersuchung findet grundsätzlich ab dem 34. Lebensmonat statt. Die beiden weiteren Untersuchungen finden bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres statt. Der Abstand zwischen den Untersuchungen beträgt mindestens 12 Monate.

# Richtlinie zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung (FU-RL)

## § 10 Anwendung von Fluoridlack

Ab dem 34. Lebensmonat ist bei Kindern mit hohem Kariesrisiko ergänzend zu den oben genannten Maßnahmen die Anwendung von Fluoridlack zur Kariesvorbeugung angezeigt. Ein hohes Kariesrisiko wird durch die folgenden Werte für kariöse, wegen Karies entfernte und gefüllte Zähne angezeigt:

Alter bis:

3 Jahre: dmf-t > 0

4 Jahre: dmf-t > 2

5 Jahre: dmf-t > 4

6 Jahre: dmf-t > 5.

Für diese Kinder sollen die lokalen Fluoridanwendungen in regelmäßigen Abständen zweimal je Kalenderhalbjahr vorgenommen werden. Diese Maßnahmen sind auf die Fluoridierungsanwendungen in der Gruppenprophylaxe abzustimmen.

***Achtung: Änderung der Richtlinie Früherkennungsuntersuchung § 6 und § 10 vom 18. Januar 2024 gültig ab der Veröffentlichung im Bundesanzeiger: Aufhebung der Bindung der Fluoridlackanwendung an die Ergebnisse der Einschätzung des Kariesrisikos ab dem 34. Lebensmonat***

# Richtlinie zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung (FU-RL)

## § 10 Anwendung von Fluoridlack **zur Zahnschmelzhärtung**

~~Ab dem 34. Lebensmonat ist bei Kindern mit hohem Kariesrisiko ergänzend zu den oben genannten Maßnahmen die Anwendung von Fluoridlack zur Kariesvorbeugung angezeigt. Ein hohes Kariesrisiko wird durch die folgenden Werte für kariöse, wegen Karies entfernte und gefüllte Zähne angezeigt:~~

~~Alter bis:~~

~~3 Jahre: dmft > 0~~

~~4 Jahre: dmft > 2~~

~~5 Jahre: dmft > 4~~

~~6 Jahre: dmft > 5.~~

**Neufassung entsprechend  
Beschluss vom 18. Januar 2024!**

Für diese Kinder sollen die lokalen Fluoridanwendungen in regelmäßigen Abständen zweimal je Kalenderhalbjahr vorgenommen werden. Diese Maßnahmen sind auf die Fluoridierungsanwendungen in der Gruppenprophylaxe abzustimmen.

# Richtlinie zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung (FU-RL)

## § 11 Weitere Maßnahmen

Soweit kariöse Defekte festgestellt werden, sind diese vorrangig zu sanieren.

# Früherkennungsuntersuchung FU Leistungen nach BEMA



## BEMA FU1 a-c

BEMA	Leistungstext	Punkte
FU1	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat, jeweils eine a) Früherkennungsuntersuchung vom 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat b) Früherkennungsuntersuchung vom 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat c) Früherkennungsuntersuchung vom 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat	27

### Abrechnungsfähig

- für zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat
- einmal abrechnungsfähig jeweils
  - vom 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat,
  - vom 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat und
  - vom 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat
- im Abstand von jeweils mind. 4 Monaten

## BEMA FU1 a-c

BEMA	Leistungstext	Punkte
FU1	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat, jeweils eine a) Früherkennungsuntersuchung vom 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat b) Früherkennungsuntersuchung vom 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat c) Früherkennungsuntersuchung vom 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat	27

### Abgegolten

- **eingehende Untersuchung** zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten **einschl. Beratung** (Inspektion der Mundhöhle)
- **Erhebung der Anamnese zum Ernährungsverhalten** (insbesondere zum Nuckelflaschengebrauch) sowie zum **Zahnpflegeverhalten durch die Betreuungspersonen, Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen** mit dem Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke auch mittels Nuckelflasche sowie durch verbesserte Mundhygiene, **Aufklärung der Betreuungspersonen** über die Ätiologie oraler Erkrankungen
- **Erhebung der Anamnese zu Fluoridierungsmaßnahmen und -empfehlungen sowie Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel** (fluoridhaltige Zahnpaste, fluoridiertes Speisesalz u. Ä.)

## BEMA FU1 a-c

BEMA	Leistungstext	Punkte
FU1	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat, jeweils eine a) Früherkennungsuntersuchung vom 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat b) Früherkennungsuntersuchung vom 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat c) Früherkennungsuntersuchung vom 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat	27

### Zusätzlich abrechnungsfähig

- Praktische Anleitung der Betreuungspersonen zur Mundhygiene beim Kind (BEMA-Nr. FU Pr)
- Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung (BEMA-Nr. FLA)
- alle erforderlichen konservierend-chirurgischen Maßnahmen
- u. v. m.

### Nicht abrechnungsfähig

- bei Kindern ab dem vollendeten 33. Lebensmonat
- BEMA-Nr. 01 im selben Kalenderhalbjahr
- BEMA-Nr. Ä1, wenn im gleichen Zusammenhang
- in der Gruppenprophylaxe

### Besonderheiten

- keine Budgetierung
- Beachtung der regionalen Gegebenheiten, ggf. ist die BEMA-Nr. FUPr nur in derselben Sitzung mit der BEMA-Nr. FU1 a bis c abrechenbar

# BEMA FUPr

BEMA	Leistungstext	Punkte
FUPr	Praktische Anleitung der Betreuungspersonen zur Mundhygiene beim Kind	10

## Abrechnungsfähig

- für praktische Mundhygieneanleitung in Ergänzung zur Aufklärung der Betreuungspersonen im Zusammenhang mit BEMA-Nr. FU1 bei Kindern vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat
- einmal abrechnungsfähig jeweils
  - vom 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat,
  - vom 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat und
  - vom 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat
- im Abstand von jeweils mind. 4 Monaten

# BEMA FUPr

BEMA	Leistungstext	Punkte
FUPr	Praktische Anleitung der Betreuungspersonen zur Mundhygiene beim Kind	10

## Abgegolten

- praktische Anleitung der Betreuungspersonen zur Mundhygiene beim Kind im Rahmen der Einzelunterweisung

## Zusätzlich abrechnungsfähig

- Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat (BEMA-Nr. FU1)
- Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung (BEMA-Nr. FLA)
- alle erforderlichen konservierend-chirurgischen Maßnahmen
- u. v. m.

# BEMA FUPr

BEMA	Leistungstext	Punkte
FUPr	Praktische Anleitung der Betreuungspersonen zur Mundhygiene beim Kind	10

## Nicht abrechnungsfähig

- bei Kindern **ab dem vollendeten 33. Lebensmonat**
- BEMA-Nr. Ä1, wenn im gleichen Zusammenhang
- in der Gruppenprophylaxe

## Besonderheiten

- keine Budgetierung
- Beachtung der regionalen Gegebenheiten, ggf. nur in derselben Sitzung mit der BEMA-Nr. FU1 a bis c abrechenbar

# BEMA FU2

BEMA	Leistungstext	Punkte
FU2	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat	25

## Abrechnungsfähig

- für zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen eines Kindes vom 34. bis 72. Lebensmonat
- Abstand zur FU1: mind. 4 Monate
- Abstand zwischen zwei FU2-Untersuchungen: mind. 12 Monate

# BEMA FU2

BEMA	Leistungstext	Punkte
FU2	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat	25

## Abgegolten

- eingehende **Untersuchung** zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten **einschl. Beratung** (Inspektion der Mundhöhle)
- **Einschätzung des Kariesrisikos** anhand des dmf-t-Indexes
- **Ernährungs- und Mundhygieneberatung** der **Betreuungspersonen** mit dem Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke und verbesserte Mundhygiene
- **Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel** zur Schmelzhärtung (fluoridiertes Speisesalz, fluoridierte Zahnpaste u. Ä.) und ggf. Abgabe oder Verordnung von Fluorid-Tabletten

## Zusätzlich abrechnungsfähig

- Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung (BEMA-Nr. FLA)
- Fissurenversiegelung bei verfrühtem Durchbruch der 6-Jahres-Molaren vor dem vollendeten 6. Lebensjahr = 72. Lebensmonat (BEMA-Nr. IP 5)
- alle erforderlichen konservierend-chirurgischen Maßnahmen
- u. v. m.



# BEMA FU2

BEMA	Leistungstext	Punkte
FU2	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat	25

## Nicht abrechnungsfähig

- bei Kindern bis zum vollendeten 33. Lebensmonat
- bei Kindern, die 6 Jahre oder älter sind
- BEMA-Nr. 01 im selben Kalenderhalbjahr
- in der Gruppenprophylaxe
- BEMA-Nr. Ä1, wenn im gleichen Zusammenhang

## Besonderheiten

- keine Budgetierung

**Gemeinsamer Bundesausschuss**

Name \_\_\_\_\_  
 Vorname \_\_\_\_\_  
 Geburtstag \_\_\_\_\_

### Kinderuntersuchungsheft


Bitte bringen Sie Ihr Kind zur Untersuchung:

**U2** 3.-10. Lebenstag vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_  
**U3** 4.-5. Lebenswoche vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_  
**U4** 3.-4. Lebensmonat vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_  
**U5** 6.-7. Lebensmonat vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_  
**U6** 10.-12. Lebensmonat vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_  
**U7** 21.-24. Lebensmonat vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_  
**U7a** 34.-36. Lebensmonat vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_  
**U8** 46.-48. Lebensmonat vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_  
**U9** 60.-64. Lebensmonat vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Diese Untersuchungsstermine sollten Sie im Interesse Ihres Kindes bitte genau einhalten.

Der G-BA stellt das Kinderuntersuchungsheft in gedruckter Version dem Praxispersonal zum Einbringen zur Verfügung

# Aufhebung der Bindung der Fluoridlackanwendung an die Ergebnisse der Einschätzung des Kariesrisikos ab dem 34. Lebensmonat



## Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten:  
Aufhebung der Bindung der Fluoridlackanwendung an die Ergebnisse der Einschätzung des Kariesrisikos ab dem 34. Lebensmonat

Vom 18. Januar 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2024 beschlossen, die Richtlinie über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (zahnärztliche Früherkennung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 5 SGB V, FU-RL) in der Fassung vom 17. Januar 2019 (BAnz AT 28.05.2019 B2), wie folgt zu ändern:

- I. § 10 wird wie folgt geändert:
  1. Der Überschrift werden folgende Wörter angefügt: „zur Zahnschmelzhärtung“.
  2. Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:  
„Zusätzlich zu den Früherkennungsuntersuchungen haben Versicherte im Alter vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat zweimal je Kalenderhalbjahr Anspruch auf eine Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung.“
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 18. Januar 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

# Änderung der Richtlinie: Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung für alle Kinder bis zum 6. Geburtstag

**Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 18. Januar 2024 auf Antrag der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) die Angleichung der Voraussetzungen zur Fluoridlackapplikation für Kinder vom 6. bis vollendeten 33. Lebensmonat (FU 1) und für Kinder vom 34. bis vollendeten 72. Lebensmonat (FU 2) beschlossen. Die bislang in der Richtlinie verankerte Voraussetzung eines erhöhten Kariesrisikos für die Anwendung des Fluoridlacks für Kinder ab dem 34. Lebensmonat entfällt damit.**

Die Entscheidung des G-BA stützt sich auf den Bericht des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) zum Nutzen der Fluoridlackapplikation im Milchgebiss zur Verhinderung von Karies (Rapid Report „Fluoridlackapplikation im Milchgebiss zur Verhinderung von Karies“ Bericht Nr. 613 vom 23. März 2018), aus dem ein positiver Nutzen der Fluoridlackapplikation unabhängig von der Karieserfahrung des Kindes hervorgeht.

Der positive präventive Nutzeneffekt der Fluoridlackapplikation sei damit für alle Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, unabhängig vom Kariesrisiko, gegeben. Die Bestimmung des Kariesrisikos selbst werde als Leistung gemäß § 8 FU-RL als wichtiger Indikator beibehalten. Die entsprechende Abrechenbarkeit der Fluoridierung ohne Kariesrisikobestimmung werde über die aktuellen BEMA-Gebühren bereits abgebildet.

Nach rechtsaufsichtlicher Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit solle die Änderung der Richtlinie am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

# BEMA FLA

BEMA	Leistungstext	Punkte
FLA	Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung	14

## Abrechnungsbestimmungen

1. Die Leistung nach Nr. FLA kann bei Versicherten vom 6. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat abgerechnet werden. Sie umfasst die Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung einschließlich der Beseitigung von sichtbaren weichen Zahnbelägen und der relativen Trockenlegung der Zähne.
2. Die Leistung nach Nr. FLA kann zweimal je Kalenderhalbjahr abgerechnet werden.

## Abrechnungsfähig

- für die Anwendung von Fluoridlack
  - bei Kindern vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat zweimal je Kalenderhalbjahr
  - bei Kindern vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat ist die zweimalige Abrechnung je Kalenderhalbjahr nur bei hohem Kariesrisiko möglich (vgl. § 10 FU-Richtlinien)
- **Bitte um Beachtung, dass die Einschränkung mit hohem Kariesrisiko mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger entfällt. Somit wird zukünftig die Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung bei Kindern v. 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zweimal je Kalenderhalbjahr abrechnungsfähig.**

# BEMA FLA

BEMA	Leistungstext	Punkte
FLA	Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung	14

## Abgegolten

- Fluoridierung
- Beseitigung von sichtbaren weichen Zahnbelägen
- relative Trockenlegung der Zähne

## Zusätzlich Abrechnungsfähig

- Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat (BEMA-Nr. FU 1)
- Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat (BEMA-Nr. FU 2)
- Praktische Anleitung der Betreuungspersonen zur Mundhygiene beim Kind (BEMA-Nr. FU Pr)
- alle erforderlichen konservierend-chirurgischen Maßnahmen
- u. v. m.

➤ **Bitte um Beachtung, dass die Einschränkung mit hohem Kariesrisiko mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger entfällt. Somit wird zukünftig die Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung bei Kindern 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zweimal je Kalenderhalbjahr abrechnungsfähig.**

# BEMA FLA

BEMA	Leistungstext	Punkte
FLA	Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung	14

## Nicht abrechnungsfähig

- bei Versicherten **vor** dem 6. Lebensmonat und **ab** dem vollendeten 72. Lebensmonat

## Besonderheiten

- keine Budgetierung

- **Bitte um Beachtung, dass die Einschränkung mit hohem Kariesrisiko mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger entfällt. Somit wird zukünftig die Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung bei Kindern 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zweimal je Kalenderhalbjahr abrechnungsfähig.**

# Empfehlungen zu Fluoridkonzentration in Kinderzahnpasten

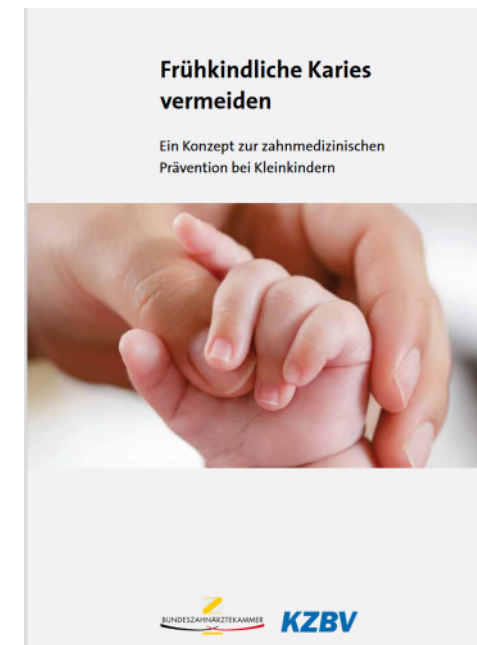
## Kariesprävention mit Fluorid im Säuglings- und frühen Kindesalter

Geburt bis zum ersten Zahn	Ab Zahndurchbruch bis 12 Monate	12 bis unter 24 Monate	2 bis 6 Jahre
Täglich 1 Tablette	Bis zu 2 x täglich Zähne putzen	2 x täglich Zähne putzen	2 bis 3 x täglich Zähne putzen
			
<ul style="list-style-type: none"> <li>mit Fluorid und Vitamin D</li> </ul>	<p>Entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>mit oder ohne Zahnpasta ohne Fluorid</li> </ul> <p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 x täglich Tablette mit Fluorid und Vitamin D</li> </ul>	<p>Oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>mit fluoridhaltiger Zahnpasta* in Reiskorngröße</li> </ul> <p>+</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 x täglich Tablette mit Vitamin D</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>mit fluoridhaltiger Zahnpasta* in Reiskorngröße</li> <li>Eltern dosieren und putzen die Zähne.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>mit fluoridhaltiger Zahnpasta* in Erbsengröße</li> <li>Eltern und Kita dosieren.</li> <li>Kind lernt das Putzen, Eltern putzen die Zähne nach.</li> </ul>		

\* Fluoridhaltige Zahnpasta mit 1.000 ppm Fluorid

Quelle: BLE 2021 / www.gesund-ins-leben.de

© Bundeszahnärztekammer 2021



## Hinweise für Eltern

### Zahnpflege:

- o Ab Geburt des Kindes ist die Verabreichung von Vitamin D wichtig, die Fluoridgabe in Kombination mit Vitamin D in Tablettenform ist optional.
- o Ab Durchbruch des ersten Milchzahnes (ca. sechster Lebensmonat des Kindes) geben Sie Ihrem Kind Vitamin D und putzen die Zähne zweimal täglich mit einer reiskorngroßen Menge Zahnpasta mit 1.000 ppm Fluorid.
- o Danach sollten Kinder vom zweiten bis sechsten Geburtstag bis zu dreimal täglich ihre Zähne mit einer erbsengroßen Menge einer Zahnpasta mit 1.000 ppm Fluorid putzen. Ab ca. zwei Jahren sollte das Kind an eine selbstständige Zahnpflege herangeführt werden. Die Eltern sind jedoch noch dafür verantwortlich, die Kinderzähne sauber zu halten (nachputzen). Dies gilt bis zum Ende der zweiten Klasse.

### *Empfehlungen zur Anwendung von Kinderzahnpasten*

Alter des Kindes	Fluorid-konzentration	Häufigkeit des Putzens	Größe
Ab Durchbruch des ersten Zahnes bis 2 Jahre	1.000 ppm	zweimal täglich	Reiskorn
2 - 6 Jahre	1.000 ppm	zweimal täglich	Erbse
über 6 Jahre	~ 1.450 ppm (Junior- od. Erwachsenenzahncreme)	zweimal täglich	Volle Bürste

Quelle: Toumba KJ, Twetman S, Spieth C et al. Guidelines on the use of fluoride for caries prevention in children: An updated EAPD policy document. Eur Arch Paediatr Dent 2019;20:507-516.

- o Auf Nuckelflaschen sollte möglichst ganz (beim gestillten Kind) und ansonsten so früh wie möglich verzichtet werden. Die Flasche dient nur der Nahrungsaufnahme oder zum Durstlöschen, nicht zum Nuckeln. Es sollten möglichst Glasflaschen verwendet werden, diese dürfen dem Kind jedoch nicht zum Eigengebrauch überlassen werden.
- o Nach dem besonders wichtigen abendlichen Zähneputzen sollte das Kind nichts mehr essen und nur noch stilles Wasser trinken.

### Ernährung:

- o Sobald das Kind frei sitzen kann, sollte es aus dem offenen Becher trinken, es benötigt kein Trinkgefäß.
- o Babys und Kleinkinder sollten Wasser oder ungesüßte Kräutertees trinken.
- o Eine abwechslungsreiche, ausgewogene und kauaktive Ernährung ist wesentlich; rohes Gemüse, Obst und Vollkomprodukte zwischen den Hauptmahlzeiten sollte in kindgerechter Form angeboten werden. Süßigkeiten oder auch salzige Snacks sollten ebenso wie süße und kohlenstoffhaltige Getränke eine seltene Ausnahme sein.

### Schnuller:

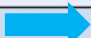
- o Soweit möglich, sollte auf Nuckel verzichtet werden. Dennoch ist ein Schnuller dem Daumenlutschen vorzuziehen. Daumenlutschende Babys und Kleinkinder sollten möglichst früh auf den Schnuller umgewöhnt werden um Zungenfehlfunktionen und Zahnfehlstellungen vorzubeugen. Das Nuckeln am Schnuller sollte ab dem zweiten Geburtstag beendet sein.

### Zahnarztbesuche

- o Eine erste Beurteilung der Zahngesundheit sollte in den ersten zwölf Monaten erfolgen. Darüber hinaus raten wir, anschließend zweimal jährlich zahnärztliche Kontrollen durchführen zu lassen.



## Zusammenfassende Übersicht Früherkennungsuntersuchungen und Individualprophylaxe

Lebensmonat	Zahnärztliche Untersuchung/prophylaktische Leistungen	Anwendung Fluoridlack	Besonderheiten
6 bis 9	<a href="#">FU 1 a</a> begrenzt auf 1-mal  FU Pr	FLA begrenzt auf 1-mal	Beachtung der regionalen Gegebenheiten der KZVen (teilweise ist die <a href="#">FU Pr</a> nur in <i>derselben</i> Sitzung mit der <a href="#">FU 1 a</a> abrechnungsfähig)
<b>Abstand zwischen <a href="#">FU 1 a</a> und <a href="#">FU 1 b</a> mindestens 4 Monate</b>			
10 bis 20	<a href="#">FU 1 b</a> begrenzt auf 1-mal  <a href="#">FU Pr</a>	<a href="#">FLA</a> begrenzt auf 2-mal pro Halbjahr	Beachtung der regionalen Gegebenheiten der KZVen (teilweise ist die <a href="#">FU Pr</a> nur in <i>derselben</i> Sitzung mit der <a href="#">FU 1 b</a> abrechnungsfähig)
<b>Abstand zwischen <a href="#">FU 1 b</a> und <a href="#">FU 1 c</a> mindestens 4 Monate</b>			
21 bis 33	<a href="#">FU 1 c</a> begrenzt auf 1-mal  <a href="#">FU Pr</a>	<a href="#">FLA</a> begrenzt auf 2-mal pro Halbjahr	Beachtung der regionalen Gegebenheiten der KZVen (teilweise ist die <a href="#">FU Pr</a> nur in <i>derselben</i> Sitzung mit der <a href="#">FU 1 c</a> abrechnungsfähig)
<b>Abstand zwischen <a href="#">FU 1 c</a> und <a href="#">FU 2</a> mindestens 4 Monate</b> 			
34 bis 72	<a href="#">insgesamt max. FU 2</a> je 3-mal im Abstand von 12 Monaten	<a href="#">FLA</a> 1-mal pro Halbjahr	bei hohem Kariesrisiko <a href="#">FLA</a> 2-mal pro Halbjahr abrechnungsfähig
6. Lebensjahr bis 18. Lebensjahr	<a href="#">IP 1/IP 2</a> , 1-mal je Kalenderhalbjahr erneut IP 1/IP 2, nach frühestens 4 Monaten  <a href="#">IP 5</a> - an Zähnen 6 und 7 - je Zahn - bei vorzeitigem Zahndurchbruch auch vor dem 6. Lebensjahr - im berechnungsfähigen Zeitraum (6. - 18. Lj.) auch mehrmals	<a href="#">IP 4</a> 1-mal pro Halbjahr	bei hohem Kariesrisiko <a href="#">IP 4</a> 2-mal pro Halbjahr abrechnungsfähig

Bitte um Beachtung, dass die Einschränkung mit hohem Kariesrisiko mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger entfällt. Somit wird zukünftig die Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung bei Kindern 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zweimal je Kalenderhalbjahr abrechnungsfähig.

# Weitere Beratungen und Untersuchungen im BEMA

BEMA	Kürzel	Leistungstext	Punkte
01	U	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung	18

## Vereinbarte Abrechnungsbestimmungen zum BEMA zu Nr. 01:

1. ...

2. Eine Leistung nach Nr. 01 kann je Kalenderhalbjahr einmal abgerechnet werden, frühestens nach Ablauf von vier Monaten.

Eine Leistung nach Nr. 01 kann neben einer Leistung nach Nr. FU 1 oder Nr. FU 2 in demselben Kalenderhalbjahr nicht abgerechnet werden. Im folgenden Kalenderhalbjahr kann eine Leistung nach Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Nr. FU1 oder der Nr. FU2 abgerechnet werden.

3. Die festgestellten Befunde sind fortlaufend mit folgenden Mindestangaben in der Karteikarte aufzuzeichnen:

kariöse Defekte = c,

fehlende Zähne = f,

zerstörte Zähne = z,

Zahnstein, Mundkrankheit, sonstiger Befund (z. B. Fistel).

4. ...

# Weitere Beratungen und Untersuchungen im BEMA

BEMA	Kürzel	Leistungstext	Punkte
01	U	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung	18

## Abrechnungsfähig

- für eingehende Untersuchung zur Feststellung von
  - Zahnkrankheiten
  - Mundkrankheiten
  - Kieferkrankheiten
  - einschl. Beratung
- je Kalenderhalbjahr einmal, frühestens nach Ablauf von vier Monaten
- auch bei zahnlosem Kiefer

# Weitere Beratungen und Untersuchungen im BEMA

BEMA	Kürzel	Leistungstext	Punkte
01	U	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung	18

## Nicht abrechnungsfähig

- für Kontrolluntersuchungen
- für Beratungen (BEMA-Nr. Ä1)
- neben der BEMA-Nr. FU1 oder FU2 in demselben Kalenderhalbjahr
- nach der BEMA-Nr. FU1 oder FU2 im folgenden Kalenderhalbjahr vier Monate lang
- neben BEMA-Nr. 01k
- im Zusammenhang mit Besuchen (BEMA-Nrn. 151 bis 155)
- im Rahmen der KFO-Behandlung neben den BEMA-Nrn. 119/120, wenn BEMA-Nr. 01 der KFO-Behandlung dient

# Weitere Beratungen und Untersuchungen im BEMA

BEMA	Kürzel	Leistungstext	Punkte
Ä1	Ber	Beratung eines Kranken, auch fernmündlich	9

## Abrechnungsfähig

- für Beratung durch den Zahnarzt als alleinige Leistung
- für fernmündliche Beratung durch den Zahnarzt (auch Ehepartner bzw. Erziehungsberechtigter)
- für Beratung durch den Zahnarzt einmal pro Abrechnungsquartal neben der ersten zahnärztlichen Leistung (wenn noch keine BEMA-Nr. 01), auch neben IP1, IP2, IP5 als erste Leistung im Quartal
- je Sitzung
- nach BEMA-Nrn. 01 oder Ä1 nur als alleinige Leistung
- nach Ablauf der 18-Tage-Frist im Folgequartal neben der ersten zahnärztlichen Leistung
- Nach BSG-Urteil ist die Ä1 abrechnungsfähig, wenn zwei nebeneinander nicht abrechnungsfähige Leistungen erbracht werden und die Ä1 hierbei die höher bewertete Leistung darstellt (z. B. Ä1 + ViPr; Ä1 + üZ; Ä1 + Mu etc.).
- BEMA-Nr. 03 kann mit BEMA-Nr. Ä1 dann abgerechnet werden, wenn im Quartal zwar vorher bereits zahnärztliche Leistungen angefallen sind, aber bei der Inanspruchnahme am Sonntag, in der Nacht etc. keine „echte“ zahnärztliche Leistung erbracht wurde, sondern nur eine Beratung.

# Weitere Beratungen und Untersuchungen im BEMA

BEMA	Kürzel	Leistungstext	Punkte
Ä1	Ber	Beratung eines Kranken, auch fernmündlich	9

## Nicht abrechnungsfähig

- neben BEMA-Nr. 01 in derselben Sitzung
- neben einer anderen als der ersten zahnärztlichen Leistung pro Quartal
- im Zusammenhang mit den parodontologischen BEMA-Nrn. ATG, MHU, BEV und UPT b
- im Zusammenhang mit Besuchen (BEMA-Nrn. 151, 152 a/b und 153 a/b, 154, 155), Verweilgebühr (GOÄ-Nr. 56)
- neben Hilfeleistungen bei Ohnmacht oder Kollaps (BEMA-Nr. 02)
- im inhaltlichen Zusammenhang mit BEMA-Nrn. FU1 und FU2
- anstelle einer anderen Gebühr
- zum Zwecke des Abschlusses einer Behandlung
- im Zusammenhang mit einer kieferorthopädischen Behandlung, wenn sie nicht anderen als kieferorthopädischen Zwecken dient
- für Terminvereinbarungen
- bei Unterschreitung der 18-Tage-Frist bei Quartalswechsel und nicht als alleinige Leistung
- bei Rat oder Auskunft durch nichtzahnärztliche Hilfskraft

# **Berechnung der Früherkennungsuntersuchungen/ Beratungen in der GOZ**

# Früherkennungsuntersuchungen in der GOZ

**Die GOZ und die GOÄ sehen keine eigenständige Gebührennummern für Früherkennungsuntersuchungen vor.**

**GOZ/GOÄ Untersuchungsleistungen gliedern sich in:**

- GOZ-Nr. 0010 Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen
  - GOÄ-Nr. Ä6 Untersuchung des stomatognathen Systems
  - GOÄ-Nr. Ä5 Symptombezogene Untersuchung
- 
- Anders als im BEMA ist in der Privatabrechnung der Ansatz verschiedener Beratungsleistungen neben den Untersuchungsleistungen nach den GOÄ-Nrn. 0010, Ä5 und Ä6 möglich
  - Zu den Gebührennummern der GOÄ-Nrn. Ä5 und Ä6 bei Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr ist ein Zuschlag nach K1 zusätzlich berechnungsfähig



# Früherkennungsuntersuchungen in der GOZ

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	2,3	12,94
		3,5	19,68

## Berechnungsfähig

- für eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen
- ohne zeitliche Begrenzung des Untersuchungsintervalls, so oft wie erforderlich ohne einschränkende Fristen
- mit Dokumentation zumindest der krankhaften Befunde
- auch ohne Nutzung eines Befundschemas

## Abgegolten

- Befund der Zähne
- Befund der Mundhöhle
- Befund der Kiefer
- Erhebung eines Parodontalbefundes
- Aufzeichnung des Befundes

# Früherkennungsuntersuchungen in der GOZ

**GOZ-Nr.**    **Leistungsbeschreibung**    **Faktor**    **Betrag**

0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	2,3	12,94
		3,5	19,68

- **Besonderheiten**
- ohne eine zeitliche Begrenzung (keine Viermonatsfrist!)
- GOZ-Nr. 0010 als einzige GOZ-Nummer neben GOÄ-Nr. 3 berechnungsfähig

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	1,0-facher GOZ-Faktor in EUR	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung	Betrag in Euro*	GOZ-Faktor
0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	5,62 €	01/U	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschl. Beratung	22,14 €	3,9
0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	5,62 €	01k	Kieferorthopädische Untersuchung zur Klärung von Indikation und Zeitpunkt kieferorthopädischtherapeutischer Maßnahmen	34,44 €	6,1
0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	5,62 €	FU 1	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat	35,58 €	6,3
0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	5,62 €	FU 2	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat	32,95 €	5,9

# Früherkennungsuntersuchungen in der GOZ

GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
Ä5	Symptombezogene Untersuchung	2,3	10,72
		3,5	16,31

## Berechnungsfähig

- für eine lokal begrenzte Untersuchung, z. B. Dentitio difficilis, Pulpitis, Aphthe u. v. m.
- einmal pro Behandlungsfall zusammen mit Gebühren aus der GOÄ
- nach Ablauf eines Monats in demselben Behandlungsfall erneut neben GOÄ-Leistungen bei erneut notwendiger symptombezogener Untersuchung
- erneut neben GOÄ-Leistungen wegen einer neuen, anderen Erkrankung oder einer wesentlichen Veränderung der ursprünglichen Erkrankung auch vor Ablauf der Monatsfrist
- ggf. wiederholt auch am selben Tag bei neuem Krankheitsfall (Uhrzeit ist auf der Rechnung anzugeben)
- neben GOZ-Leistungen so oft wie medizinisch erforderlich (fehlende einschränkende GOÄ-Regelungen in der GOZ)

## Zusätzlich berechnungsfähig

- Beratungen (GOÄ-Nrn. 1 und 3)
- Erhebung der Fremdanamnese (GOÄ-Nr. 4)
- Mundhygienestatus und Kontrolle des Übungserfolges (GOZ-Nrn. 1000, 1010)
- Zuschläge A bis D, **K 1**
- u. v. m.

# Früherkennungsuntersuchungen in der GOZ

GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
Ä5	Symptombezogene Untersuchung	2,3	10,72
		3,5	16,31

## Nicht berechnungsfähig

- für eingehende Untersuchung (GOZ-Nr. 0010)
- für vollständige körperliche Untersuchung eines Organsystems (GOÄ-Nr. 6)
- neben vollständiger körperlicher Untersuchung des stomatognathen Systems (GOÄ-Nr. 6) und neben eingehender Untersuchung nach GOZ-Nr. 0010

## Besonderheiten

- Zuschlag
- für außerhalb der Sprechstunde erbrachte Leistungen (GOÄ A)
- für in der Zeit zwischen 20 Uhr und 22 Uhr oder 6 Uhr und 8 Uhr außerhalb der Sprechstunde erbrachte Leistungen (GOÄ B)
- für in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr erbrachte Leistungen (GOÄ C)
- für an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbrachte Leistungen (GOÄ D)
- zu Untersuchungen bei Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr (K 1)

# Früherkennungsuntersuchungen in der GOZ

GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
Ä6	Vollständige körperliche Untersuchung mindestens eines der folgenden Organsysteme:	2,3	13,41
	Alle Augenabschnitte, der gesamte HNO-Bereich, <b>das stomatognathe System</b> , die Nieren und ableitenden Harnwege (bei Männern auch gegebenenfalls einschließlich der männlichen Geschlechtsorgane) oder Untersuchung zur Erhebung eines vollständigen Gefäßstatus – gegebenenfalls einschließlich Dokumentation –	3,5	20,41

## Berechnungsfähig

- für vollständige körperliche Untersuchung des stomatognathen Systems
- je vollständige Untersuchung, wenn diese erneut durch die Beschaffenheit des Krankheitsfalls geboten ist für eingehende Untersuchung zur Feststellung von

## Zusätzlich berechnungsfähig

- Beratungen (GOÄ-Nrn. 1 und 3, GOZ-Nr. 6190)
- Erhebung der Fremdanamnese (GOÄ-Nr. 4)

## Nicht berechnungsfähig

- für eingehende Untersuchung (GOZ-Nr. 0010)
- für symptombezogene Untersuchung (GOÄ-Nr. 5)
- für Messung von Körperzuständen (z. B. Blutdruck, Temperatur) ohne Beratung bei einer Inanspruchnahme des Zahnarztes (GOÄ-Nr. 2)
- für klinische Funktionsanalyse des stomatognathen Systems nach vorgeschriebenem Formblatt (GOZ-Nr. 8000)
- neben einer symptombezogenen Untersuchung (GOÄ-Nr. 5)

# Früherkennungsuntersuchungen in der GOZ

GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
Ä6	Vollständige körperliche Untersuchung mindestens eines der folgenden Organsysteme:	2,3	13,41
	Alle Augenabschnitte, der gesamte HNO-Bereich, <b>das stomatognathe System</b> , die Nieren und ableitenden Harnwege (bei Männern auch gegebenenfalls einschließlich der männlichen Geschlechtsorgane) oder Untersuchung zur Erhebung eines vollständigen Gefäßstatus – gegebenenfalls einschließlich Dokumentation –	3,5	20,41

## Besonderheiten

- Zuschlag
- für außerhalb der Sprechstunde erbrachte Leistungen (GOÄ A)
- für in der Zeit zwischen 20 Uhr und 22 Uhr oder 6 Uhr und 8 Uhr außerhalb der Sprechstunde erbrachte Leistungen (GOÄ B)
- für in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr erbrachte Leistungen (GOÄ C)
- für an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbrachte Leistungen (GOÄ D)
- zu Untersuchungen bei Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr (K 1)

# Früherkennungsuntersuchungen/Beratungen in der GOZ

GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
Ä1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	2,3	10,72
		3,5	16,31

## Berechnungsfähig

- Beratung durch den Zahnarzt
- auch fernmündliche (telefonische) Beratung durch den Zahnarzt
- einmal pro Behandlungsfall (= 1 Monat) neben Sonderleistungen
- nach Ablauf eines Monats in demselben Behandlungsfall
- bei neuem Behandlungsfall auch innerhalb eines Monats
- auch für indirekte Beratung über eine berechtigte Bezugsperson (z. B. Elternteil, Pflegeperson)

## Zusätzlich berechnungsfähig

- eingehende Untersuchung (GOZ-Nr. 0010)
- Erhebung der Fremdanamnese (GOÄ-Nr. 4)
- symptombezogene Untersuchung (GOÄ-Nr. 5)
- vollständige körperliche Untersuchung des stomatognathen Systems (GOÄ-Nr. 6)
- Zuschläge zu Beratungen (GOÄ-Nrn. A bis D)
- u. v. m.

# Früherkennungsuntersuchungen/Beratungen in der GOZ

GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
Ä3	Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung – auch mittels Fernsprecher –	2,3	20,10
		3,5	30,59

## Berechnungsfähig

- für eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung durch den Zahnarzt
- auch für fernmündliche (telefonische) Beratung durch den Zahnarzt
- als alleinige Leistung
- nur neben GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nr. 5 und GOÄ-Nr. 6
- auch für indirekte Beratung über eine berechtigte Bezugsperson (z. B. Elternteil, Pflegeperson)

## Zusätzlich berechnungsfähig

- eingehende Untersuchung (GOZ-Nr. 0010)
- symptombezogene Untersuchung (GOÄ-Nr. 5) in derselben Sitzung oder
- vollständige körperliche Untersuchung des stomatognathen Systems (GOÄ-Nr. 6) in derselben Sitzung
- Zuschläge zu Beratungen (GOÄ-Nrn. A bis D)

## Nicht berechnungsfähig

- wenn der Zahnarzt nicht persönlich (zahn-)ärztlich tätig geworden ist



# Früherkennungsuntersuchungen/Beratungen in der GOZ

GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
Ä3	Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung – auch mittels Fernsprecher –	2,3	20,10
		3,5	30,59

## Besonderheiten

- Zuschläge zu Beratungen
- Zuschlag für außerhalb der Sprechstunde erbrachte Leistungen (GOÄ A)
- Zuschlag für in der Zeit zwischen 20 Uhr und 22 Uhr oder 6 Uhr und 8 Uhr außerhalb der Sprechstunde erbrachte Leistungen (GOÄ B)
- Zuschlag für in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr erbrachte Leistungen (GOÄ C)
- Zuschlag für an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbrachte Leistungen (GOÄ D)
- Einschränkung der Berechnungsfähigkeit: Berechnung nur möglich neben der GOZ-Nr. 0010 und den GOÄ-Nrn. 5 oder 6

# Früherkennungsuntersuchungen/Beratungen in der GOZ

GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
Ä4	Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken	2,3	29,49
		3,5	44,87

## Berechnungsfähig

- für Erhebung einer Fremdanamnese über einen Kranken
- für Instruktionen an die Bezugsperson(en) eines Kranken
- im Behandlungsfall (= 1 Monat) nur einmal
- nach Ablauf eines Monats in demselben Behandlungsfall

## Zusätzlich berechnungsfähig

- eingehende Untersuchung (GOZ-Nr. 0010)
- symptombezogene Untersuchung (GOÄ-Nr. 5)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- prophylaktische Leistungen (GOZ-Nrn. 1000 bis 1040)
- weitere zahnärztliche und ärztliche Behandlungsmaßnahmen nach der GOZ und GOÄ

# Früherkennungsuntersuchungen/Beratungen in der GOZ

GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
Ä4	Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken	2,3	29,49
		3,5	44,87

## Nicht berechnungsfähig

- wenn der Zahnarzt nicht persönlich (zahn-)ärztlich tätig geworden ist
- mehr als einmal je Behandlungsfall (in der GOÄ definiert als ein Monat für die Behandlung derselben Erkrankung)
- neben der Leistung nach GOÄ-Nr. 15 im Behandlungsfall (in der GOÄ definiert als ein Monat für die Behandlung derselben Erkrankung)

## Besonderheiten

- Zuschlag
- für außerhalb der Sprechstunde erbrachte Leistungen (GOÄ A)
- für in der Zeit zwischen 20 Uhr und 22 Uhr oder 6 Uhr und 8 Uhr außerhalb der Sprechstunde erbrachte Leistungen (GOÄ B)
- für in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr erbrachte Leistungen (GOÄ C)
- für an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbrachte Leistungen (GOÄ D)

# Früherkennungsuntersuchungen/Beratungen in der GOZ

GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
6190	Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen	2,3	18,11
		3,5	27,56

## Berechnungsfähig

- je Sitzung
- nicht beschränkt auf kieferorthopädische Zusammenhänge

## Abgegolten

- Gespräch zur Anweisung von Verhaltensregeln zum Abstellen von schädlichen Gewohnheiten
- beinhaltet keine praktischen Übungen oder Maßnahmen

## Zusätzlich berechnungsfähig

- Untersuchungen und Beratungen (GOÄ-Nrn. 1, 5, 6)
- prophylaktische Leistungen (GOZ-Nrn. 1000 bis 1040)
- konservierende Leistungen (GOZ-Nrn. 2000 ff.)

# Früherkennungsuntersuchungen/Beratungen in der GOZ

GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
6190	Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen	2,3	18,11
		3,5	27,56

## Nicht berechnungsfähig

- in derselben Sitzung neben der GOZ-Nr. 0010

## Besonderheiten

Kommt auch außerhalb einer kieferorthopädischen Behandlung als präventive Maßnahme zum Einsatz z.B.

- Beseitigung schädlicher Lutsch- und Nuckelgewohnheiten
- Auswirkung lange praktizierter Saughabits auf die Gebissentwicklung
- Übermäßiges Lippenpressen, Lippenbeißen
- Störungen und Behandlung/Vermeidung orofazialer Dysfunktion, oft in Kombination mit interdisziplinärer Zusammenarbeit mit einem Logopäden
- Behandlung von Zungenfehlfunktionen mit Gaumenplatte und/oder speziellen Übungen
- Behandlung craniomandibuläre Dysfunktionen (CMD) bei Kindern und Jugendlichen
- Veränderungen und Auswirkungen durch Kauen auf Stiften o.ä. bei Jugendlichen infolge hohen Lerndrucks
- Auswirkungen und Beseitigung falscher Zahnputztechniken (wenn nicht Leistungsinhalt von GOZ-Nrn. 1000 und 1010)
- u.v.m.

## Erstbesuch eine Kindes PKV-versichert

Datum	Leistung	GOZ/GOÄ	Honorar in Euro
01.09.	<b>Erstbesuch:</b> 3-jähriges Kind kommt in Begleitung der Eltern in die Praxis. Erhebung der Fremdanamnese im Zusammenhang mit der Behandlung		
	Untersuchung des stomatognathen Systems  Inspektion der Mundhöhle, Inspektion und Palpation der Zunge und beider Kiefergelenke, Aufnahme eines vollständigen Zahnstatus,  Keine Entzündungen, wenige Beläge auf OK-Frontzähnen; Kiefergelenk, Mundschleimhaut, Zunge, Lippen- und Zungenbändchen o.B.	Ä6	13,41
	Zuschlag zur Untersuchung nach GOÄ-Nr. Ä6	K1	6,99
	Beratung entsprechend dem Kindesalter und Entwicklung Unterweisung zum richtigen Zähneputzen, praktische Anleitung und Übung	Ä1	10,72
	Unterweisung der Eltern mit Hinweisen zur Zahnreinigung und Ernährung und Fluoridierung	Ä4	29,49
<b>Zahnärztliches Honorar Euro</b>			<b>60,61</b>

# Abrechnungsbeispiel

Datum	Zahn/ Regio	Leistung	GOZ/GOÄ
01.09.		4 jähriges Kind kommt in Begleitung der Mutter in die Praxis. Kurze Befragung der Mutter zur Schmerzsymptomatik, Aphten Regio 71,72	
	Regio 71, 72	Symptombezogene Untersuchung	Ä5
		Beratung entsprechend dem Kindesalter und der Entwicklung	Ä1
		Beratung der Mutter, Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en), über Entstehung und mögl. Ursachen für Aphten aufgeklärt, sehr mangelhafte Mundhygiene, Mundhygieneinstruktion, Anleitung zur Zahnpflege	Ä4
	Regio 71, 72	Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen Aphten mit Medikament behandelt	4020 + ggf.Mat
<b>Wiedervorstellung –Termin innerhalb des gleichen Krankheitsfalles</b>			
08.09.		Symptombezogene Untersuchung – Verlaufskontrolle Aphten noch nicht vollständig abgeheilt	Ä5
	Regio 71, 72	Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen Aphten mit Medikament behandelt	4020 + ggf.Mat

## Hinweise zur Nebeneinanderberechnung der GOÄ-Nrn. 4 und Ä1

Richten sich sämtliche Leistungsbestandteile der GOÄ-Nrn. Ä4 und Ä1 Fremdanamnese, Beratung, Unterweisung an ein und dieselbe Person, z.B. an die Mutter bei einem Kleinkind, sind diese Leistungen nicht nebeneinander abrechenbar.

Grundsätzlich ist die Leistung nach GOÄ-Nr. Ä4 aber abrechenbar, wenn neben der, dem Kindesalter und der Kindesentwicklung angepassten Beratung (GOÄ-Nr. Ä1) auch die Bezugsperson unterwiesen und geführt wird und/oder wenn die Anamnese des Kindes erhoben wird (GOÄ-Nr. Ä4). Im Zuge einer Nebeneinanderberechnung der GOÄ-Nrn. Ä1 und Ä4 ist eine äußerst genaue Dokumentation der jeweiligen (Beratungs-)Inhalte angezeigt.



# Prophylaktische Leistungen

## § 22 SGB V Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe)

(1) Versicherte, die das sechste, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, können sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal in jedem Kalenderhalbjahr zahnärztlich untersuchen lassen.

(2) Die Untersuchungen sollen sich auf den Befund des Zahnfleisches, die Aufklärung über Krankheitsursachen und ihre Vermeidung, das Erstellen von diagnostischen Vergleichen zur Mundhygiene, zum Zustand des Zahnfleisches und zur Anfälligkeit gegenüber Karieserkrankungen, auf die Motivation und Einweisung bei der Mundpflege sowie auf Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne erstrecken.

(3) Versicherte, die das sechste, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf Fissurenversiegelung der Molaren.

(4) (weggefallen)

(5) Der Gemeinsame Bundesausschuss regelt das Nähere über Art, Umfang und Nachweis der individualprophylaktischen Leistungen in Richtlinien nach § 92.

# BEMA IP Richtlinie

Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe) vom 04.06.2003 in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung

## A. Allgemeines

1. Diese Richtlinien legen gemäß § 22 Abs. 2 SGB V Art, Umfang und Nachweis der zahnärztlichen Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (**zahnmedizinische Individualprophylaxe**) bei Versicherten fest, **die das sechste, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.**

# IP Leistungen

BEMA	Leistungsbeschreibung	Punkte
IP1	Mundhygienestatus	20

## Vereinbarte Abrechnungsbestimmungen zu BEMA-Nr. IP1:

Die Erhebung des Mundhygienestatus umfasst die Beurteilung der Mundhygiene und des Gingivazustands anhand eines geeigneten Indexes (z. B. Approximalraum-Plaquesindex, Quigley-Hein-Index, Papillenblutungsindex; der einmal gewählte Index ist beizubehalten), die Feststellung und Beurteilung von Plaque-Retentionsstellen und ggf. das Anfärben der Zähne.

1. Eine Leistung nach Nr. IP1 kann je Kalenderhalbjahr einmal abgerechnet werden.
2. Leistungen nach den Nrn. IP1 bis IP5 können nur für Versicherte abgerechnet werden, die das sechste, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für andere Versicherte können die Leistungen nach den Nrn. IP4 bis IP5 nur abgerechnet werden, soweit dies in den Abrechnungsbestimmungen ausdrücklich vereinbart ist

# IP Leistungen

BEMA	Leistungsbeschreibung	Punkte
IP1	Mundhygienestatus	20

## Abrechnungsfähig

- bei Patienten von 6 bis 17 Jahren
- je Kalenderhalbjahr einmal
- für Einzeluntersuchung
- mit Mindestabstand entsprechend der Bestimmungen der BEMA-Nr. 01

## Abgegolten

- Beurteilung der Mundhygiene
- Beurteilung des Zahnfleischzustandes
- Feststellung und Beurteilung von Plaque-Retentionsstellen
- Einfärben der Zähne
- Plaque-Index (z. B. API oder Quigley-Hein-Index)
- Zahnfleischblutungsindex (z. B. vereinfachter SBI, PBI)

# IP Leistungen

BEMA	Leistungsbeschreibung	Punkte
IP1	Mundhygienestatus	20

## Zusätzlich Abrechnungsfähig

- eingehende Untersuchung (BEMA-Nr. 01)
- Erhebung eines PSI-Codes (BEMA-Nr. 04)
- Beratung (BEMA-Nr. Ä1)
- Mundgesundheitsaufklärung (BEMA-Nr. IP2)
- lokale Fluoridierung (BEMA-Nr. IP4)
- Fissurenversiegelung (BEMA-Nr. IP5)
- lokale medikamentöse Behandlung von Mundschleimhautrekrankungen (BEMA-Nr. 105)
- Beseitigen scharfer Zahnkanten (BEMA-Nr. 106)
- Entfernung harter Zahnbeläge (BEMA-Nr. 107)
- Röntgenleistungen (BEMA-Nrn. Ä 925, Ä 935)
- Sensibilitätsprüfung (BEMA-Nr. 8)
- u. v. m.

# IP Leistungen

BEMA	Leistungsbeschreibung	Punkte
IP1	Mundhygienestatus	20

## Nicht abrechnungsfähig

- bei Patienten, die noch keine 6 Jahre alt sind
- bei Patienten, die 18 Jahre und älter sind
- wenn nur eine eingehende Untersuchung gemacht wird
- für Speicheltests (außervertragliche Leistung)
- für mikrobiologische Tests (außervertragliche Leistung)
- für Gruppenprophylaxe

## Besonderheiten

- keine Budgetierung für BEMA-Nrn. IP1, IP2, IP4, IP5 und FU1, FUPr, FU2, FLA
- abrechenbar auch durch Fachzahnarzt für KFO, wenn Kind dort aktuell in Behandlung ist (Absprache mit Hauszahnarzt zur Vermeidung einer Doppelbehandlung)

# IP Leistungen

BEMA	Leistungsbeschreibung	Punkte
IP2	Mundgesundheitsaufklärung bei Kindern und Jugendlichen	17

## Vereinbarte Abrechnungsbestimmungen zu BEMA-Nr. IP2:

Aufklärung des Versicherten und ggf. dessen Erziehungsberechtigten über Krankheitsursachen sowie deren Vermeidung, Motivation und Remotivation

Die Mundgesundheitsaufklärung umfasst folgende Leistungen:

- **Aufklärung** über Ursachen von Karies und Gingivitis sowie deren Vermeidung,
- ggf. Ernährungshinweise und Mundhygieneberatung, auch unter Berücksichtigung der Messwerte der gewählten Mundhygiene-Indizes,
- **Empfehlungen** zur Anwendung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung (fluoridiertes Speisesalz, fluoridierte Zahnpasta, fluoridierte Gelees und dergl.); ggf. Abgabe/Verordnung von Fluoridtabletten,
- **praktische Übung** von Mundhygienetechniken, auch zur Reinigung der Interdentalräume.
- Der Zahnarzt soll Inhalt und Umfang der notwendigen Prophylaxemaßnahmen nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles festlegen. In einem **Zeitraum von drei Jahren** sind alle Leistungsbestandteile **mindestens einmal zu erbringen**.

1. Eine Leistung nach Nr. IP2 kann **je Kalenderhalbjahr** einmal abgerechnet werden.
2. Die Abrechnung der Nr. IP2 setzt die **Einzelunterweisung** voraus.



# IP Leistungen

BEMA	Leistungsbeschreibung	Punkte
IP2	Mundgesundheitsaufklärung bei Kindern und Jugendlichen	17

## Abrechnungsfähig

- bei Patienten von 6 bis 17 Jahren
- einmal je Kalenderhalbjahr
- für Einzelunterweisung

## Abgegolten

- Erklärung der Entstehung von Karies und deren Vermeidung
- Erklärung der Entstehung von Gingivitis und deren Vermeidung
- Hinweise zu zahngesunder Ernährung
- Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel (Salz, Zahnpasta, hochfluoridhaltige Präparate, Fluoridtabletten)
- Modelldemonstration zur Mundhygiene
- Demonstration zur Putztechnik, auch des Interdentalraumes
- Demonstration zu Zusatzhilfsmitteln
- praktische Übungen zur Putztechnik, auch des Interdentalraumes
- praktische Übungen zu Zusatzhilfsmitteln
- Motivation des Patienten
- Remotivation des Patienten
- evtl. Einfärben der Zähne (in der Regel Bestandteil des Indexes)
- Aufklärung über häusliche Anwendung von Fluoriden
- begleitende Aufklärung der Erziehungsberechtigten

# IP Leistungen

BEMA	Leistungsbeschreibung	Punkte
IP2	Mundgesundheitsaufklärung bei Kindern und Jugendlichen	17

## Zusätzlich abrechnungsfähig

- eingehende Untersuchung (BEMA-Nr. 01)
- Beratung (BEMA-Nr. Ä1)
- Erhebung eines PSI-Codes (BEMA-Nr. 04)
- Mundhygienestatus (BEMA-Nr. IP1)
- lokale Fluoridierung (BEMA-Nr. IP4)
- Fissurenversiegelung (BEMA-Nr. IP5)
- lokale medikamentöse Behandlung von Mundschleimhautrekrankungen (BEMA-Nr. 105)
- Beseitigen scharfer Zahnkanten (BEMA-Nr. 106)
- Entfernung harter Zahnbeläge (BEMA-Nr. 107)
- Röntgenleistungen (BEMA-Nrn. Ä 925, Ä 935)
- Sensibilitätsprüfung (BEMA-Nr. 8)
- u. v. m.

# IP Leistungen

BEMA	Leistungsbeschreibung	Punkte
IP2	Mundgesundheitsaufklärung bei Kindern und Jugendlichen	17

## Nicht abrechnungsfähig

- bei Patienten, die noch keine 6 Jahre alt sind
- bei Patienten, die 18 Jahre und älter sind
- wenn nur eine eingehende Untersuchung gemacht wird
- für Gruppenprophylaxe

## Besonderheiten

- keine Budgetierung der BEMA-Nrn. IP1, IP2, IP4, IP5 und FU1, FUPr, FU2, FLA
- abrechenbar auch durch Fachzahnarzt für KFO, wenn Kind dort aktuell in Behandlung (Absprache mit Hauszahnarzt zur Vermeidung einer Doppelbehandlung)

## Allgemeine Bestimmungen der GOZ, Abschnitt B

Prophylaktische Leistungen nach Abschnitt B sind nur bei Einzelunterweisung (Individualprophylaxe) berechnungsfähig; bei Gruppenunterweisung (Gruppenprophylaxe) sind sie nicht berechnungsfähig.

# GOZ 1000

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
1000	Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	2,3	25,87
		3,5	39,37

## Vereinbarte Abrechnungsbestimmungen

Die Leistung nach der Nummer 1000 ist innerhalb eines Jahres einmal, die Leistung nach der Nummer 1010 innerhalb eines Jahres dreimal berechnungsfähig.

Die Leistungen umfassen die Erhebung von Mundhygiene-Indizes, das Anfärben der Zähne, die praktische Unterweisung mit individuellen Übungen und die Motivierung des Patienten.

Im Zusammenhang mit den Leistungen nach den Nummern **1000 und 1010 sind Leistungen nach den Nummern 0010, 4000 und 8000** sowie **Beratungen und Untersuchungen** nach der **Gebührenordnung für Ärzte** nur dann **berechnungsfähig**, wenn diese **Leistungen anderen Zwecken dienen** und dies in der **Rechnung begründet** wird.

# GOZ 1000

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
---------	-----------------------	--------	--------

1000	Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	2,3	25,87
		3,5	39,37

## Berechnungsfähig

- Erstellen eines Mundhygienestatus
- eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und Parodontopathien
- innerhalb eines Jahres einmal
- im Rahmen der Individualprophylaxe zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen
- im Rahmen einer systematischen Parodontalbehandlung bei Einzelunterweisung
- **Mindestzeitaufwand 25 Minuten** (auch teilbar in mehrere Sitzungen auf zusammen mindestens 25 Minuten)

## Abgegolten

- **Erklärung** der Ursache von Karies und Parodontopathien
- Hinweise zur **zahngesunden Ernährung**
- **Modelldemonstration** und **praktische Übungen zu Putztechnik** und Zusatzhilfsmitteln
- Anfärben der Zähne und Mundhygieneindizes
- **Motivierung** des Patienten

# GOZ 1000

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
1000	Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	2,3	25,87
		3,5	39,37
	<p><b>Zusätzlich Berechnungsfähig</b> daneben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ klinische Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5 und 6), wenn Untersuchung wegen anderen Zwecken stattfindet</li> <li>▪ Beratung (GOÄ-Nr. 1), wenn Beratung wegen anderem Zweck stattfindet</li> <li>▪ Parodontalstatus (GOZ-Nr. 4000), wenn Untersuchung wegen anderen Zwecken stattfindet</li> <li>▪ lokale Fluoridierungsmaßnahmen (GOZ-Nr. 1020)</li> <li>▪ lokale Medikamentenanwendung mit individueller Schiene (GOZ-Nr. 1030)</li> <li>▪ professionelle Zahnreinigung (GOZ-Nr. 1040)</li> <li>▪ Fissuren- oder Glattflächenversiegelung (GOZ-Nr. 2000)</li> <li>▪ Lokalbehandlung von Mundschleimhautrekrankungen (GOZ-Nr. 4020)</li> <li>▪ Beseitigung von Fremdreizen (GOZ-Nr. 4030)</li> <li>▪ Entfernung harter und weicher Zahnbeläge und deren Kontrolle (GOZ-Nrn. 4050, 4055, 4060)</li> <li>▪ Erheben Fremdanamnese/Unterweisung Bezugsperson (GOÄ-Nr. 4)</li> <li>▪ individueller Diätplan (GOÄ-Nr. 76)</li> <li>▪ Entnahme Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung (GOÄ-Nr. 298)</li> </ul>		

# GOZ 1000

**GOZ-Nr. Leistungsbeschreibung Faktor Betrag**

1000	Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	2,3	25,87
		3,5	39,37

### Nicht berechnungsfähig

- Bei Gruppenunterweisung (Gruppenprophylaxe)

1000	Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	11,25 €		IP1	Mundhygienestatus	26,36 €	2,3
1000	Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	11,25 €		IP2	Mundgesundheitsaufklärung bei Kindern und Jugendlichen	22,40 €	2,0

### Besonderheit

- innerhalb eines Jahres **maximal einmal** berechnungsfähig
- sollte eine häufigere Leistungserbringung medizinisch notwendig sein, so ist diese Leistung in der GOZ 2012 nicht beschrieben.
- Laut BZÄK besteht die Möglichkeit, diese notwendige Leistung dann analog nach § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.
- Angabe der Mindestdauer (25 Minuten) der GOZ-Nr. 1000 auf der Liquidation gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 verpflichtend**, nicht jedoch die Angabe der tatsächlich angefallenen Behandlungsdauer
- andere Beratungs- und Untersuchungsleistungen sind in gleicher Sitzung dann berechnungsfähig, wenn sie anderen Zwecken dienen. Dies ist ebenfalls in der Rechnung zu begründen.**



# GOZ 1010

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
---------	-----------------------	--------	--------

1010	Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten	2,3	12,94
		3,5	19,68

## Vereinbarte Abrechnungsbestimmungen

Die Leistung nach der Nummer 1000 ist innerhalb eines Jahres einmal, die Leistung nach der Nummer 1010 innerhalb eines Jahres dreimal berechnungsfähig.

Die Leistungen umfassen die Erhebung von Mundhygiene-Indizes, das Anfärben der Zähne, die praktische Unterweisung mit individuellen Übungen und die Motivierung des Patienten.

Im Zusammenhang mit den Leistungen nach den Nummern 1000 und 1010 sind Leistungen nach den Nummern 0010, 4000 und 8000 sowie Beratungen und Untersuchungen nach der Gebührenordnung für Ärzte nur dann berechnungsfähig, wenn diese Leistungen anderen Zwecken dienen und dies in der Rechnung begründet wird.

# GOZ 1010

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
---------	-----------------------	--------	--------

1010	Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten	2,3	12,94
		3,5	19,68

### Berechnungsfähig

- innerhalb eines Jahres dreimal die Kontrolle des Übungserfolgs
- im Rahmen der Individualprophylaxe zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen
- im Rahmen einer systematischen Parodontalbehandlung bei Einzelunterweisung
- Mindestzeitaufwand 15 Minuten (auch teilbar in mehrere Sitzungen auf zusammen mindestens 15 Minuten)

### Abgegolten

- Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien
- Hinweise zu zahngesunder Ernährung
- Modelldemonstration und praktische Übungen zu Putztechnik und Zusatzhilfsmitteln
- Anfärben der Zähne und Mundhygieneindizes
- weitere Motivation des Patienten

# GOZ 1010

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
---------	-----------------------	--------	--------

1010	Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten	2,3	12,94
		3,5	19,68

### Zusätzlich Berechnungsfähig daneben

- klinische Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5 und 6), wenn Untersuchung wegen anderen Zwecken stattfindet
- Beratung (GOÄ-Nr. 1), wenn Beratung wegen anderem Zweck stattfindet
- Parodontalstatus (GOZ-Nr. 4000), wenn Untersuchung wegen anderen Zwecken stattfindet
- lokale Fluoridierungsmaßnahmen (GOZ-Nr. 1020)
- lokale Medikamentenanwendung mit individueller Schiene (GOZ-Nr. 1030)
- professionelle Zahnreinigung (GOZ-Nr. 1040)
- Fissuren- oder Glattflächenversiegelung (GOZ-Nr. 2000)
- Lokalbehandlung von Mundschleimhautrekrankungen (GOZ-Nr. 4020)
- Beseitigung von Fremdreizen (GOZ-Nr. 4030)
- Entfernung harter und weicher Zahnbeläge und deren Kontrolle (GOZ-Nrn. 4050, 4055, 4060)
- Erheben Fremdanamnese/Unterweisung Bezugsperson (GOÄ-Nr. 4)
- individueller Diätplan (GOÄ-Nr. 76)
- Entnahme Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung (GOÄ-Nr. 298)

# GOZ 1010

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
---------	-----------------------	--------	--------

1010	Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten	2,3	12,94
		3,5	19,68

### Nicht berechnungsfähig

- bei Gruppenunterweisung (Gruppenprophylaxe)
- im Zusammenhang mit den GOZ-Nrn. 0010, 4000, 8000 sowie Beratungs- und Untersuchungsleistungen nach der GOÄ (GOÄ-Nrn. 1, 5, 6) bei gleichem Leistungszweck
- für andere Unterweisungen als die gegen Karies und parodontale Erkrankungen (ggf. GOZ-Nr. 6190)
- neben der Erstellung eines Mundhygienestatus und Unterweisung (GOZ-Nr. 1000)

### Besonderheiten

- innerhalb eines Jahres maximal dreimal berechnungsfähig
- Sollte eine häufigere Leistungserbringung medizinisch notwendig sein, so ist diese Leistung in der GOZ 2012 nicht beschrieben.
- Laut BZÄK besteht die Möglichkeit, diese notwendige Leistung dann analog nach § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.
- Angabe der Mindestdauer (15 Minuten) der GOZ-Nr. 1010 auf der Liquidation gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 verpflichtend, nicht jedoch die Angabe der tatsächlich angefallenen Behandlungsdauer
- andere Beratungs- und Untersuchungsleistungen sind in gleicher Sitzung dann berechnungsfähig, wenn sie anderen Zwecken dienen. Dies ist ebenfalls in der Rechnung zu begründen.

# Erhebung von Indices im Rahmen der Individualprophylaxe

Erhebung API und SBI im Rahmen der Individualprophylaxe **GKV-versichert** 6 Jahre alt

Zahn/Regio	Leistung	BEMA	Honorar in EUR
OK/UK	Aufnahme des Mundhygienestatus <b>SBI erhoben</b> , OK/UK Zähne angefärbt und <b>API erhoben</b>	IP1	26,36*
	Ausführliche Mundgesundheitsaufklärung, Unterweisung	IP2	22,40*
<b>Zahnärztliches Honorar</b>			<b>48,76</b>

*\*Errechnet mit aktuellen Punktwert AOK BaWü*

Erhebung API und SBI im Rahmen der Individualprophylaxe **PKV-versichert** 6 Jahre alt

Zahn/Regio	Leistung	GOZ	Honorar in EUR
OK/UK	Erhebung eines Gingivalindex <b>SBI erhoben</b>	1x 4005	10,35
OK/UK	Mundhygienestatus erstellt (Mindestdauer 25 Minuten) OK/UK Zähne angefärbt, <b>API erhoben</b> , Mundgesundheitsaufklärung, Unterweisung	1x 1000	25,87
<b>Zahnärztliches Honorar</b>			<b>36,22</b>

# IP Leistungen

BEMA	Leistungsbeschreibung	Punkte
IP4	Lokale Fluoridierung der Zähne	12

## Vereinbarte Abrechnungsbestimmungen zu BEMA-Nr. IP 4:

Die Nr. IP4 umfasst folgende Leistungen:

Die lokale Fluoridierung zur Zahnschmelzhärtung mit Lack, Gel o. Ä. einschließlich der Beseitigung von weichen Zahnbelägen und der Trockenlegung der Zähne.

1. Das Entfernen harter Zahnbeläge ist nach Nr. 107 abzurechnen.
2. Eine Leistung nach Nr. IP4 kann je Kalenderhalbjahr einmal abgerechnet werden.
3. Bei Versicherten mit hohem Kariesrisiko kann ab dem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Nr. IP4 je Kalenderhalbjahr zweimal abgerechnet werden.

# IP Leistungen

BEMA	Leistungsbeschreibung	Punkte
IP4	Lokale Fluoridierung der Zähne	12

## Abrechnungsfähig

- bei Patienten von 6 bis 17 Jahren halbjährlich
- bei Patienten von 6 bis 17 Jahren mit hohem Kariesrisiko zweimal halbjährlich

## Abgegolten

- lokale Fluoridierung der Zähne mittels Lack, Gel o. Ä.
- Beseitigung von weichen Belägen
- Masken, z. B. konfektioniert als Träger für Fluoridgel oder -lösung

# IP Leistungen

BEMA	Leistungsbeschreibung	Punkte
IP4	Lokale Fluoridierung der Zähne	12

## Zusätzlich abrechnungsfähig

- eingehende Untersuchung (BEMA-Nr. 01)
- Beratung (BEMA-Nr. Ä1)
- Erhebung eines PSI-Codes (BEMA-Nr. 04)
- Mundhygienestatus (BEMA-Nr. IP1)
- Mundgesundheitsaufklärung (BEMA-Nr. IP2)
- Fissurenversiegelung (BEMA-Nr. IP5)
- lokale medikamentöse Behandlung von Mundschleimhautrekrankungen (BEMA-Nr. 105)
- Beseitigen scharfer Zahnkanten (BEMA-Nr. 106)
- Entfernung harter Zahnbeläge (BEMA-Nr. 107)
- Sensibilitätsprüfung (BEMA-Nr. 8)
- u. v. m.



# IP Leistungen

BEMA	Leistungsbeschreibung	Punkte
IP4	Lokale Fluoridierung der Zähne	12

## Nicht abrechnungsfähig

- bei Patienten, vom 6. Lebensmonat an bis zum vollendeten 72. Lebensmonat (hier BEMA-Nr. FLA)
- bei Patienten, die 18 Jahre und älter sind

## Besonderheiten

- keine Budgetierung der BEMA-Nrn. IP1, IP2, IP4, IP5 und FU1, FUPr, FU2, FLA
- Aufwendungen für Fluoride (Gele oder Lacke) werden durch die Gesamtvertragspartner geregelt.

# GOZ 1020

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
1020	Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung	2,3	6,47
		3,5	9,84

Die Leistung nach der Nummer 1020 ist innerhalb eines Jahres höchstens viermal berechnungsfähig.

### Berechnungsfähig

- zur Kariesintensivprophylaxe
- nach Kavitätenpräparation
- gegen Schmelzentkalkung unter abnehmbaren Schienen
- gegen Schmelzentkalkung bei Klammerzähnen
- gegen Schmelzentkalkungen bei orthodontischen Behandlungen
- zur Refluoridierung angeätzter Schmelzpartien
- nach Belagspolitur und Zahnsteinentfernung
- zur Remineralisierung partiell entkalkter Schmelzpartien
- für lokale Fluoridierung mittels Lack oder Gel
- für Fluoridierung mittels Touchierung (Lösung)
- für Berechnung je Sitzung, unabhängig von der Zahl der behandelten Zähne
- innerhalb eines Jahres höchstens viermal berechnungsfähig

# GOZ 1020

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
---------	-----------------------	--------	--------

1020	Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung	2,3	6,47
		3,5	9,84

### Abgegolten

- Trockenlegung
- Aufbringen und Einwirken lassen des lokalen Fluoridpräparats

### Zusätzlich berechnungsfähig

- klinische Untersuchung (GOZ-Nr. 0010)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- Mundhygieneunterweisungen (GOZ-Nrn. 1000, 1010)
- lokaler Medikamententräger (GOZ-Nr. 1030)
- Fissurenversiegelung (GOZ-Nr. 2000)
- Anlegen von Spanngummi – Kofferdam – (GOZ-Nr. 2040)
- Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration (GOZ-Nr. 2130)
- Beseitigung von scharfen Zahnkanten (GOZ-Nr. 4030)
- Beseitigung grober Vorkontakte (GOZ-Nr. 4040)
- Entfernen harter und/oder weicher Zahnbeläge (GOZ-Nrn. 4050, 4055, 4060)

# GOZ 1020

**GOZ-Nr. Leistungsbeschreibung Faktor Betrag**

1020	Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung	2,3	6,47
		3,5	9,84

### Auslagen

- Kosten für Fluoridierungsmaterial sind dann berechnungsfähig, wenn dieses unter Berücksichtigung des

GOZ			BEMA			
GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	1,0-facher GOZ-Faktor in EUR	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung	Betrag in Euro*	GOZ-Faktor
1020	Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung	2,81 €	IP4	Lokale Fluoridierung der Zähne	15,81 €	5,6
1020	Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung	2,81 €	FLA	Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung	18,45 €	6,6

- Sollte eine nähere Leistungserbringung medizinisch notwendig sein, so ist diese Leistung in der GOZ 2012 nicht beschrieben. Laut BZÄK besteht die Möglichkeit, diese notwendige Leistung dann analog nach § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.
- neben der professionellen Zahnreinigung (GOZ-Nr. 1040) am selben Zahn
- für Touchierung z.B. mit Chlorhexidin-Lack (analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ)
- für die Anwendung lokaler Medikamente mit individuell gefertigter Schiene (GOZ-Nr. 1030)

### Besonderheiten

- je Sitzung unabhängig von der Zahl der behandelten Zähne einmal berechnungsfähig

# GOZ 1030

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
1030	Lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger, je Kiefer	2,3	11,64
		3,5	17,72

## Vereinbarte Abrechnungsbestimmungen

1. Die Herstellung einer individuell angefertigten Schiene als Medikamententräger (z. B. Tiefziehschiene) ist gesondert berechnungsfähig.
2. Mit der Gebühr sind die Kosten für das verwendete Medikament abgegolten.
3. Die Anwendung eines konfektionierten Löffels als Medikamententräger erfüllt nicht den Inhalt der Leistung nach der Nummer 1030.
4. Bei Anwendung einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger für Fluoridierungsmittel ist die mehr als viermalige Berechnung der Leistung nach der Nummer 1030 innerhalb eines Jahres in der Rechnung zu begründen.

# GOZ 1030

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
---------	-----------------------	--------	--------

1030	Lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger, je Kiefer	2,3	11,64
		3,5	17,72

### Berechnungsfähig

- für die Anwendung von Medikamenten in individuellen Schienen
- zur Kariesvorbeugung oder Initialtherapie der Karies
- als Medikamente dienen z.B. Fluorid- oder Chlorhexidinzubereitungen (Gel oder Ähnliches)
- je Anwendung
- je Kiefer

### Abgegolten

- Einbringen und Einwirken lassen der Medikamente

### Zusätzlich berechnungsfähig

- klinische Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5 und 6)
- Beratung (GOÄ-Nr.1)
- Mundhygienestatus (GOZ-Nrn. 1000, 1010)
- Anpassung und Eingliederung einer Schiene als Medikamententräger (analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ)
- professionelle Zahnreinigung (GOZ-Nr. 1040)
- Parodontalstatus (GOZ-Nr. 4000)
- Kariesdiagnostik mittels Laserfluoreszenz (z.B. Diagnodent®), Fluoreszenz (z.B. Vistaproof®), faseroptische Transillumination (FOTI, DIFOTI), elektrische Widerstandsmessung (analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ)

# GOZ 1030

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
---------	-----------------------	--------	--------

1030	Lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger, je Kiefer	2,3	11,64
		3,5	17,72

### Zusätzlich berechnungsfähig

- Fissuren- oder Glattflächenversiegelung (GOZ-Nr. 2000)
- Lokalbehandlung von Mundschleimhautrekrankungen (GOZ-Nr. 4020)
- Beseitigung von Fremdreizen (GOZ-Nr. 4030)
- Entfernung harter und weicher Zahnbeläge und deren Kontrolle (GOZ-Nrn. 4050, 4055, 4060)
- Erheben Fremdanamnese/Unterweisung Bezugsperson (GOÄ-Nr. 4)
- individueller Diätplan (GOÄ-Nr. 76)
- Entnahme Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung (GOÄ-Nr. 298)
- u.v.m.

### Auslagen

- Abformungsmaterial (Allgemeine Bestimmung 2 Abschnitt A GOZ)
- Kosten von Praxismaterialien bei Überschreiten der „Zumutbarkeitsgrenze“
- Versandkosten an das gewerbliche Labor.
- Das verwendete Medikament bei der GOZ-Nr. 1030 ist jedoch laut Erläuterung zur Leistungslegende der GOZ-Nr. 1030 nicht gesondert als Praxiskosten berechnungsfähig.
- Zahntechnische Leistungen (Praxislabor und gewerbliches Labor) sind als Auslagen gesondert berechnungsfähig. Die Laborrechnung(en) ist (sind) der Liquidation beizufügen

# GOZ 1030

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
---------	-----------------------	--------	--------

1030	Lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger, je Kiefer	2,3	11,64
		3,5	17,72

### Nicht berechnungsfähig

- für die Anwendung lokaler Medikamente ohne individuell gefertigte Schiene, z.B. mittels eines konfektionierten Löffels
- für lokale Fluoridierung mit Lack oder Gel (GOZ-Nr. 1020)
- für Touchierung mit Chlorhexidin-Lack (analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ)
- für Behandlung überempfindlicher Zahnflächen (GOZ-Nr. 2010)
- für alle anderen Arten von Schienen

### Besonderheiten

- das verwendete Medikament ist – im Gegensatz zur Schiene – nicht gesondert berechnungsfähig
- werden Fluoridierungsmittel als Medikamente angewendet, so muss eine mehr als viermalige Anwendung pro Jahr in der Rechnung gesondert begründet werden (z.B. Intensivprophylaxe in der Behinderten- oder Alterszahnheilkunde)
- unklare Leistungsbeschreibung „je Anwendung“. Interpretationswürdig, ob dies je Sitzung oder je Sitzungsserie oder je Betreuung und Anleitung zur häuslichen Anwendung bedeuten soll
- „Anwendung“ setzt jedoch eine vorherige Herstellung im Labor und Anpassung/Eingliederung durch den Zahnarzt voraus. Letzteres ist in der Leistungsbeschreibung der GOZ-Nr. 1030 nicht enthalten (analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ)



# IP Leistungen

BEMA	Leistungsbeschreibung	Punkte
IP5	Versiegelung von kariesfreien Fissuren und Grübchen der bleibenden Molaren (Zähne 6 und 7) mit aushärtenden Kunststoffen, je Zahn	16

## Vereinbarte Abrechnungsbestimmungen zu BEMA-Nr. IP 5:

Eine Leistung nach Nr. IP5 umfasst die Versiegelung der Fissuren und der Grübchen einschließlich der gründlichen Beseitigung der weichen Zahnbeläge und der Trockenlegung der zu versiegelnden Zähne.

1. Das Entfernen harter Zahnbeläge ist nach Nr. 107 abrechnungsfähig.
2. Eine Leistung nach Nr. IP5 kann auch bei Durchbruch der 6-Jahresmolaren bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres abgerechnet werden.
3. Das Versiegelungsmaterial ist mit der Bewertung abgegolten.

# IP Leistungen

BEMA	Leistungsbeschreibung	Punkte
IP5	Versiegelung von kariesfreien Fissuren und Grübchen der bleibenden Molaren (Zähne 6 und 7) mit aushärtenden Kunststoffen, je Zahn	16

## Abrechnungsfähig

- bei Patienten von 6 bis 17 Jahren
- bei bereits erfolgtem Zahndurchbruch auch vor dem vollendeten 6. Lebensjahr
- an den Zähnen 6 und 7
- je Zahn
- bei kariesfreien Fissuren
- im Rahmen einer systematischen individual prophylaktischen Behandlung oder einzeln
- im berechnungsfähigen Zeitraum auch mehrmals

## Abgegolten

- Fissurenversiegelung
- gründliche Beseitigung von weichen Zahnbelägen
- Trockenlegung der Zähne
- Versiegelungsmaterial

# IP Leistungen

BEMA	Leistungsbeschreibung	Punkte
IP5	Versiegelung von kariesfreien Fissuren und Grübchen der bleibenden Molaren (Zähne 6 und 7) mit aushärtenden Kunststoffen, je Zahn	16

## Zusätzlich abrechnungsfähig

- eingehende Untersuchung (BEMA-Nr. 01)
- Beratung (BEMA-Nr. Ä1)
- Erhebung eines PSI-Codes (BEMA-Nr. 04)
- Mundhygienestatus (BEMA-Nr. IP1)
- Mundgesundheitsaufklärung (BEMA-Nr. IP2)
- lokale Fluoridierung (BEMA-Nr. IP4)
- Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung 34. bis vollendeter 72. Lebensmonat (BEMA-Nr. FU 2) und Fluoridlackanwendung (BEMA-Nr. FLA) bei Kindern mit verfrühtem Durchbruch der Sechsjahrmolaren
- Anlegen von Spanngummi (absolute Trockenlegung, BEMA-Nr. 12)
- erweiterte Fissurenversiegelung = präventiv-kurative Kunststofffüllung (BEMA-Nr. 13)
- ortsgetrennte und überschneidungsfreie Füllungen neben der Fissurenversiegelung (BEMA-Nr. 13)
- lokale medikamentöse Behandlung von Mundschleimhauterkrankungen (BEMA-Nr. 105)
- Beseitigen scharfer Zahnkanten (BEMA-Nr. 106)
- Entfernung harter Zahnbeläge (BEMA-Nr. 107)
- Sensibilitätsprüfung (BEMA-Nr. 8)
- u. v. m.

# IP Leistungen

BEMA	Leistungsbeschreibung	Punkte
IP5	Versiegelung von kariesfreien Fissuren und Grübchen der bleibenden Molaren (Zähne 6 und 7) mit aushärtenden Kunststoffen, je Zahn	16

## Nicht abrechnungsfähig

- bei Patienten, die noch keine 6 Jahre alt sind (Ausnahme: bereits früher durchgebrochene Zähne 6)
- bei Patienten, die 18 Jahre oder älter sind
- an anderen Zähnen als 6 und 7

## Besonderheiten

- keine Budgetierung für BEMA-Nrn. IP1, IP2, IP4, IP5 und FU1, FUPr, FU2, FLA
- abrechenbar auch durch Fachzahnarzt für KFO, wenn Kind dort aktuell in Behandlung ist (Absprache mit Hauszahnarzt zur Vermeidung einer Doppelbehandlung)

# Privatvereinbarung

- Die Nr. 2000 GOZ ist zum Beispiel für die Versiegelung von **kariesfreien Milchmolaren und Prämolaren** bei Kindern und Jugendlichen vereinbarungsfähig sowie **für alle Versiegelungen nach** Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Die Nr. 2000 GOZ ist **auch für die Glattflächenversiegelung und neben Füllungen** am gleichen Zahn bei räumlicher Trennung **vereinbarungsfähig**.

# Vereinbarung einer Privatbehandlung gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z für GKV-Patienten

Praxisanschrift:

---

**Vereinbarung einer Privatbehandlung  
gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z  
für GKV-Patienten**

Name des Versicherten: .....

Mir ist bekannt, dass ich als Patient der gesetzlichen Krankenversicherung das Recht habe, unter Vorlage der gültigen elektronischen Gesundheitskarte (eGK) nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden. Unabhängig davon wünsche ich ausdrücklich auf Grund eines privaten Behandlungsvertrages gemäß der Gebührenordnung der Zahnärzte (GOZ) privat behandelt zu werden.

Nachfolgende Behandlung wurde vereinbart:  
 Siehe beigefügter Heil- und Kostenplan

---

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass eine Erstattung der Vergütung oben genannter Leistungen durch die Krankenkasse in der Regel nicht erfolgen kann.

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Zahnarztes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherten

**Die aufgeführte Behandlung**

ist nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten.

geht weit über das Maß der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung hinaus (§§ 12, 70 SGB V).

geht über die Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung hinaus.

wird auf Wunsch des Patienten durchgeführt.

- Vereinbarung einer Privatbehandlung gemäß **§ 8 Abs. 7 BMV-Z**
- Verlangt der Versicherte eine Behandlung auf eigene Kosten, soll hierüber **vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung** zwischen dem Vertragszahnarzt und dem Versicherten getroffen werden; darin soll sich der Vertragszahnarzt den Wunsch des Versicherten, die Behandlung auf eigene Kosten durchführen zu lassen, bestätigen lassen.

# GOZ 2000

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
---------	-----------------------	--------	--------

2000	Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung,	2,3	11,64
	je Zahn	3,5	17,72

### Berechnungsfähig

- je Zahn
- für Fissurenversiegelung von kariesfreien Milchzähnen
- für Fissurenversiegelung von kariesfreien bleibenden Zähnen
- wenn eine Fissur neben einer Füllung versiegelt wird
- für Erneuerung einer Versiegelung, auch Teilerneuerung
- für die Versiegelung glatter Zahnhartsubstanz
- ggf. sowohl für Glattflächenversiegelung als auch für Fissurenversiegelung am selben Zahn

### Abgegolten

- Versiegelung

# GOZ 2000

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
2000	Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn	2,3 3,5	11,64 17,72
	<p><b>Zusätzlich berechnungsfähig</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ klinische Untersuchung (GOZ-Nr. 0010)</li> <li>▪ Beratung (GOÄ-Nr. 1)</li> <li>▪ Heil- und Kostenplan auf Anforderung (GOZ-Nr. 0030)</li> <li>▪ röntgenologische Untersuchung, z.B. Bissflügelaufnahmen (GOÄ-Nrn. 5000 ff.)</li> <li>▪ Entfernen harter und/oder weicher Zahnbeläge (GOZ-Nr. 4050)</li> <li>▪ Anlegen von Spanngummi – Kofferdam – (GOZ-Nr. 2040)</li> <li>▪ Mundhygieneunterweisungen (GOZ-Nrn. 1000, 1010)</li> <li>▪ lokale Fluoridierung (GOZ-Nr. 1020)</li> <li>▪ Medikamententräger (GOZ-Nr. 1030)</li> <li>▪ professionelle Zahnreinigung (GOZ-Nr. 1040)</li> <li>▪ Kariesdiagnostik mittels Laserfluoreszenz (z.B. Diagnodent®), Fluoreszenz (z.B. Vistaproof®), faseroptische Transillumination (FOTI, DIFOTI), elektrische Widerstandsmessung (analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ)</li> </ul>		



# GOZ 2000

**GOZ-Nr. Leistungsbeschreibung Faktor Betrag**

2000	Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn	2,3	11,64
		3,5	17,72

**Nicht berechnungsfähig**

2000	Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn	5,06 €	IP5	Versiegelung von kariesfreien Fissuren und Grübchen der bleibenden Molaren (Zähne 6 und 7) mit aushärtenden Kunststoffen, je Zahn	21,09 €	4,2
------	--	--------	-----	---	---------	-----

- wenn in einer Fissur bereits eine Karies entstanden ist und eine (minimalinvasive) Füllung indiziert ist (GOZ-Nrn. 2050, 2060)

- in derselben Sitzung neben den GOZ-Nrn. 6110 (Entfernen eines Klebebrackets) und 6130 (Entfernen eines Bandes) für die Versiegelung der Klebestelle
- für die Versiegelung von Schmelzerosionen, mikroinvasive Kariestherapie (analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ)

**Besonderheiten**

- je Zahn berechnungsfähig, allerdings ggf. einmal für Glattflächenversiegelung und einmal für Fissurenversiegelung
- auch für kariesfreie Milchzähne
- auch wenn eine Fissur neben einer Füllung versiegelt wird
- auch für die Versiegelung glatter Zahnhartsubstanz

# GOZ 1040

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
---------	-----------------------	--------	--------

1040	Professionelle Zahnreinigung	2,3	3,62
------	------------------------------	-----	------

## Vereinbarte Abrechnungsbestimmungen

		3,5	5,51
--	--	-----	------

Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied.

Die Leistung nach der Nummer 1040 ist neben den Leistungen nach den Nummern 1020, 4050, 4055, 4060, 4070, 4075, 4090 und 4100 nicht berechnungsfähig.

## Berechnungsfähig

- für professionelle Zahnreinigung (PZR) der Zahn- und Wurzeloberfläche
- je Zahn, Implantat oder Brückenglied
- häufig als Vorbehandlung einer weiteren Parodontalbehandlung
- im Rahmen einer Erhaltungstherapie/Recall
- als einzelne Behandlungsmaßnahme

## Abgegolten

- Entfernen supragingivaler Beläge
- Entfernen gingivaler Beläge
- Reinigung der Zahnzwischenräume
- Entfernung des Biofilms
- Oberflächenpolitur
- Fluoridierung

# GOZ 1040

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
1040	Professionelle Zahnreinigung	2,3	3,62
	<b>Zusätzlich berechnungsfähig</b>	3,5	5,51
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eingehende Untersuchung (GOZ-Nr. 0010)</li> <li>▪ Beratung (GOÄ-Nr. 1)</li> <li>▪ Mundhygienestatus/Unterweisung (GOZ-Nr. 1000)</li> <li>▪ Kontrolle des Übungserfolges (GOZ-Nr. 1010)</li> <li>▪ lokale Medikamentenanwendung mit individueller Schiene (GOZ-Nr. 1030)</li> <li>▪ Fissuren- und Glattflächenversiegelungen (GOZ-Nr. 2000)</li> <li>▪ Behandlung überempfindlicher Zahnflächen (GOZ-Nr. 2010)</li> <li>▪ Kontrolle/Finieren/Polieren einer Restauration (GOZ-Nr. 2130)</li> <li>▪ Parodontalstatus (GOZ-Nr. 4000)</li> <li>▪ Lokalbehandlung von Mundschleimhautrekrankungen (GOZ-Nr. 4020)</li> <li>▪ Beseitigung von scharfen Kanten (GOZ-Nr. 4030)</li> <li>▪ Entfernung von subgingivalen Belägen auf nicht chirurgischem Wege (analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ)</li> <li>▪ Entnahme Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung (GOÄ-Nr. 298)</li> <li>▪ Untersuchung Körpermaterial mit Reagenzzubereitungen (GOÄ-Nr. 3511)</li> <li>▪ Untersuchung Speicherviskosität (GOÄ-Nr. 3712)</li> <li>▪ Untersuchung Speichel-pH-Wert (GOÄ-Nr. 3714) und Bikarbonat (GOÄ-Nr. 3715)</li> <li>▪ Untersuchungen zum Nachweis von Bakterien (GOÄ-Nrn. 4504, 4530, 4538, 4605, 4606)</li> <li>▪ Untersuchungen zum Nachweis von Pilzen (GOÄ-Nr. 4715)</li> <li>▪ professionelle Prothesenreinigung (analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ oder Laborleistung)</li> <li>▪ u.v.m.</li> </ul>		

# GOZ 1040

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
---------	-----------------------	--------	--------

1040	Professionelle Zahnreinigung	2,3	3,62
		3,5	5,51

### Nicht berechnungsfähig

- neben lokaler Fluoridierung (GOZ-Nr. 1020) in der gleichen Sitzung am selben Zahn
- neben der Entfernung harter und weicher Beläge (GOZ-Nrn. 4050, 4055) in der gleichen Sitzung am selben Zahn
- neben der Kontrolle/Nachreinigung nach GOZ-Nr. 4060 in der gleichen Sitzung am selben Zahn
- neben subgingivaler Konkremententfernung (GOZ-Nrn. 4070, 4075) in der gleichen Sitzung am selben Zahn
- neben offener Kürettage (GOZ-Nrn. 4090, 4100) in der gleichen Sitzung am selben Zahn
- an herausnehmbarem Zahnersatz
- für die Entfernung subgingivaler Beläge
- chirurgisches Vorgehen (GOZ-Nrn. 4070 ff.)
- nicht chirurgisches Vorgehen (analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ)
- für Reinigung anderer oraler Strukturen (z.B. Zungenrücken etc. bei full-mouth-desinfection, analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ)

### Besonderheiten

- gegenseitige Leistungsausschlüsse der professionellen Zahnreinigung mit den GOZ-Nrn. 1020, 4050, 4055, 4060, 4070, 4075, 4090, 4100
- keine Beschränkung hinsichtlich der Häufigkeit oder Frequenz der PZR
- je Zahn, Implantat oder Brückenglied
- Nur die Entfernung supragingivaler und gingivaler (nicht subgingivaler) Beläge ist in der GOZ-Nr. 1040 enthalten.

# GOZ 4050 und 4055

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
4050	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied	2,3	1,29
		3,5	1,97
4055	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn	2,3	1,68
		3,5	2,56

Die Leistungen nach den Nummern 4050 und 4055 sind für denselben Zahn innerhalb von 30 Tagen nur einmal berechnungsfähig.

## Berechnungsfähig

- für das Entfernen von harten und weichen supragingivalen Zahnbelägen
- je anatomisch einwurzeligem Zahn (GOZ-Nr. 4050)
- je Implantat (GOZ-Nr. 4050)
- je Brückenglied (GOZ-Nr. 4050)
- je anatomisch mehrwurzeligem Zahn (GOZ-Nr. 4055)

## Abgegolten

- Polieren der supragingivalen Zahn-/Implantatoberfläche

# GOZ 4050 und 4055

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
4050	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied	2,3	1,29
		3,5	1,97
4055	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn	2,3	1,68
		3,5	2,56

## Nicht berechnungsfähig

- neben professioneller Zahnreinigung (GOZ-Nr. 1040) in der gleichen Sitzung am selben Zahn
- neben Lappenoperation bzw. offener Kürettage (GOZ-Nrn. 4090, 4100) in der gleichen Sitzung am selben Zahn
- in derselben Sitzung die Kontrolle, Nachreinigung und Politur (GOZ-Nr. 4060)
- für Kontrolle, Nachreinigung und Politur derartiger Beläge (GOZ-Nr. 4060)
- für die Entfernung von subgingivalen Konkrementen/Wurzelglättung (GOZ-Nr. 4070)
- für professionelle Zahnreinigung (GOZ-Nr. 1040)
- für die Entfernung von Belägen an Prothesen, Aufbissschienen oder Ähnlichem (Laborleistung)

## Besonderheiten

- je Zahn oder Implantat oder Brückenglied
- für denselben Zahn innerhalb von 30 Tagen nur einmal berechnungsfähig
- Für dasselbe Implantat oder Brückenglied ist diese Einschränkung nicht beschrieben.

# Kommentierung/Stellungnahmen

## Kommentar der Bundeszahnärztekammer (Stand 10/2023)

„Die nichtchirurgische Belagsentfernung an subgingivalen Oberflächen wird analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet. .  
Sofern es sich allein um die Entfernung von Verfärbungen ohne die Entfernung von harten und weichen Zahnbelägen als vorwiegend kosmetische Maßnahme handelt, ist die Leistung ggf. für medizinisch nicht notwendig einzustufen und entsprechend als Verlangensleistung nach § 2 Abs. 3 zu berechnen.“

## Kommentar der KZBV Schnittstellenpapier (Stand 06/2015)

„Eine Leistung nach der Nr. 4050 ist mit Versicherten der GKV vereinbarungsfähig, wenn der Anspruch auf die Leistung nach Nr. 107 BEMA (einmal pro Kalenderjahr) erschöpft ist. Darüber hinaus kann diese Leistung für die Entfernung harter und weicher Beläge an Implantaten vereinbart werden.

**Die Nrn. 4050 und 4055 GOZ sind neben der Nr. 107 BEMA – zum Beispiel für das Entfernen der weichen Beläge oder für das Polieren – nicht vereinbarungsfähig, da es hierbei zu einer unzulässigen Überschneidung der Leistungsinhalte käme.“**

# BEMA 107

BEMA	Kürzel	Leistungstext	Punkte
107	Zst	Entfernen harter Zahnbeläge, je Sitzung	16

## Vereinbarte Abrechnungsbestimmungen

Das Entfernen harter Zahnbeläge ist einmal pro Kalenderjahr abrechnungsfähig. Die Leistung nach Nr. 107 kann nicht abgerechnet werden, wenn in demselben Kalenderjahr bereits eine Leistung nach Nr. 107 a abgerechnet worden ist.

### Abrechnungsfähig

- für Entfernen harter Zahnbeläge
- je Sitzung
- einmal je Kalenderjahr

### Zusätzlich abrechnungsfähig

- Beratungen und Untersuchungen (BEMA-Nrn. Ä1, 01, 04)
- Anästhesien (BEMA-Nrn. 40, 41)
- lokale medikamentöse Mundschleimhaut-Behandlung (BEMA-Nr. 105)
- Entfernen scharfer Zahnkanten (BEMA-Nr. 106)
- u. v. m.



# BEMA 107

BEMA	Kürzel	Leistungstext	Punkte
107	Zst	Entfernen harter Zahnbeläge, je Sitzung	16

## Nicht abrechnungsfähig

- während oder unmittelbar nach einer systematischen Parodontalbehandlung nach den BEMA-Nrn. AIT, CPT oder UPTc
- Entfernen von Zahnstein an herausnehmbarem/n Zahnersatz/Brückengliedern (außervertragliche Leistung)
- Entfernen von Zahnstein an Implantaten (außervertragliche Leistung)
- Entfernen weicher Zahnbeläge (außervertragliche Leistung)
- Oberflächenanästhesie zur Entfernung harter Zahnbeläge (außervertragliche Leistung)
- Entfernung von Zahnstein mehr als einmal pro Kalenderjahr (außervertragliche Leistung)

# BEMA- Prophylaxe Leistungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen

Zum 01.07.2018 wurden neue Prophylaxe Leistungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen in den BEMA aufgenommen.

Mit den Änderungen soll die zahnärztliche Versorgung von Patienten, denen eine eigenverantwortliche, selbstständige tägliche Mundpflege nur eingeschränkt oder überhaupt nicht möglich ist, verbessert werden.

§ 22a SGB V-Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen

Versicherte mit Pflegegrad nach § 15 SGB XI

Versicherte, die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten

Den Anspruch aus § 22a hat der Bewertungsausschuss in seinem Beschluss vom 09.04.2018 umgesetzt. Somit haben ab dem 01.07.2018 alle in § 22a SGB V spezifizierten Versicherten einen Leistungsanspruch auf präventive zahnärztliche Leistungen.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Besuch vom Zahnarzt in einer stationären Einrichtung oder zu Hause erfolgt oder die Versicherten selbst in die Zahnarztpraxis kommen.

# BEMA- Prophylaxe Leistungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen

## Pflegegrade nach § 15 des SGB XI:

- **Pflegegrad 1** Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit Personen, die noch nicht pflegebedürftig sind, aber Unterstützung im Alltag benötigen)
- **Pflegegrad 2** Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- **Pflegegrad 3** Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- **Pflegegrad 4** Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- **Pflegegrad 5** Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

## Eingliederungshilfe nach § 53 des SGB XII:

- Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, die wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt sind.
- Das gilt auch für Personen, bei denen eine vorbeugende Gesundheitshilfe oder Hilfe während einer Krankheit erforderlich ist.
- Sie dient dazu, die Behinderung oder deren Folgen zu verhüten, zu beseitigen oder zu mildern und den Menschen mit ihren jeweiligen Einschränkungen die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und sie unabhängiger zu machen.

# BEMA 107

BEMA	Kürzel	Leistungstext	Punkte
107a	PBZst	Entfernen harter Zahnbeläge bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten, je Sitzung	16

## Vereinbarte Abrechnungsbestimmungen

Die Leistung nach Nr. 107a ist einmal pro Kalenderhalbjahr abrechnungsfähig. Sie kann nicht abgerechnet werden, wenn in demselben Kalenderhalbjahr bereits eine Leistung nach Nr. 107 abgerechnet worden ist.

### Abrechnungsfähig

- für Entfernen harter Zahnbeläge
- je Sitzung
- einmal je Kalenderhalbjahr

### Zusätzlich abrechnungsfähig

- Beratungen und Untersuchungen (BEMA-Nrn. Ä1, 01, 04)
- Anästhesien (BEMA-Nrn. 40, 41)
- lokale medikamentöse Mundschleimhaut-Behandlung (BEMA-Nr. 105)
- Entfernen scharfer Zahnkanten (BEMA-Nr. 106)
- u. v. m.

# BEMA 107

BEMA	Kürzel	Leistungstext	Punkte
107a	PBZst	Entfernen harter Zahnbeläge bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten, je Sitzung	16

## Nicht abrechnungsfähig

- während oder unmittelbar nach einer systematischen Parodontalbehandlung nach den BEMA-Nrn. AIT, CPT oder UPTc
- Entfernen von Zahnstein an herausnehmbarem/n Zahnersatz/Brückengliedern (außervertragliche Leistung)
- Entfernen von Zahnstein an Implantaten (außervertragliche Leistung)
- Entfernen weicher Zahnbeläge (außervertragliche Leistung)
- Oberflächenanästhesie zur Entfernung harter Zahnbeläge (außervertragliche Leistung)
- Entfernung von Zahnstein mehr als einmal pro Kalenderhalbjahr (außervertragliche Leistung)

# BEMA 107

BEMA	Kürzel	Leistungstext	Punkte
174		Präventive zahnärztliche Leistungen nach § 22 a SGB V zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten	
	PBa	a) Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan	20
	PBb	b) Mundgesundheitsaufklärung	26

## Vereinbarte Abrechnungsbestimmungen

- Die Leistungen nach Nrn. 174 a und 174 b sind nur abrechnungsfähig für Versicherte, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten. Die Anspruchsberechtigung auf eine Leistung nach Nr. 174 a oder Nr. 174 b ist vom Zahnarzt in der Patientenakte zu dokumentieren (ggf. anhand des Bescheids der Pflegekasse oder des Bescheids über die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII, sofern ein solcher dem Zahnarzt vorgelegt wird). Bei unbefristeten Bescheiden hat dies einmalig zu erfolgen. Bei befristeten Bescheiden ist der Fristablauf zu dokumentieren.
- Die Leistungen nach Nrn. 174a und 174b können je Kalenderhalbjahr einmal abgerechnet werden. Neben den Leistungen nach Nrn. 174 a und 174 b können am selben Tag erbrachte Leistungen nach Nrn. IP1, IP2, FU1, FU2, MHU, UPTa und UPTb nicht abgerechnet werden.

# BEMA 107

BEMA	Kürzel	Leistungstext	Punkte
174		Präventive zahnärztliche Leistungen nach § 22 a SGB V zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten	
	PBa	a) Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan	20
	PBb	b) Mundgesundheitsaufklärung	26

## Abrechnungsfähig

- BEMA-Nrn. 174a und 174b abrechnungsfähig bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten

## Zusätzlich abrechnungsfähig

- weitere zahnärztliche Leistungen des BEMA
- ggf. Besuchs- und Zuschlagsgebühren
- ggf. Wegegeld bzw. Reiseentschädigung gemäß § 8 Abs. 2 und 3 GOZ

## Nicht abrechnungsfähig

- am selben Tag erbrachten Leistungen nach BEMA-Nrn. IP1, IP2 und FU1 oder FU2, MHU, UPTa und UPTb

# Mundgesundheitsstatus und Erhebung Mundgesundheitsplan

## Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan

### Die Erhebung des Mundgesundheitsstatus umfasst

die Beurteilung des Pflegezustands der Zähne, des Zahnfleisches, der Mundschleimhaut sowie des Zahnersatzes, einschließlich Dokumentation anhand des Vordrucks gemäß § 8 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 22a SGB V erfolgt einmal im Kalenderhalbjahr

### Der individuelle Mundgesundheitsplan umfasst insbesondere die Angabe

- der gegenüber dem Versicherten und ggf. der Pflege- oder Unterstützungspersonen zur Anwendung empfohlenen Maßnahmen und Mittel zur Förderung der Mundgesundheit einschließlich der täglichen Mund- und Prothesenhygiene
- der Fluoridanwendung, der zahngesunden Ernährung (insbesondere des verringerten Konsums zuckerhaltiger Speisen und Getränke) sowie der Verhinderung bzw. Linderung von Mundtrockenheit/Xerostomie
- der empfohlenen Durchführungs- bzw. Anwendungsfrequenz dieser Maßnahmen und Mittel
- ob die Maßnahmen von dem Versicherten selbst, mit Unterstützung durch die Pflege- oder Unterstützungsperson oder vollständig durch diese durchzuführen sind
- zur Notwendigkeit von Rücksprachen mit weiteren an der Behandlung Beteiligten sowie zum vorgesehenen Ort der Behandlung

Bei der Erstellung des Plans werden Angaben des Versicherten und ggf. der Pflege- oder Unterstützungspersonen berücksichtigt. Der individuelle Mundgesundheitsplan wird in den **Vordruck** gemäß § 8 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 22a SGB V eingetragen.



# Mundgesundheitsaufklärung

## Die Mundgesundheitsaufklärung umfasst die folgenden Leistungen:

- **Aufklärung** über die Inhalte des Mundgesundheitsplans nach Nr. 174a
- **Demonstration** und ggf. praktische Anleitung zur Reinigung der Zähne und des festsitzenden Zahnersatzes, des Zahnfleisches sowie der Mundschleimhaut
- **Demonstration** und ggf. praktische Unterweisung zur Prothesenreinigung und zur Handhabung des herausnehmbaren Zahnersatzes
- **Erläuterung** des Nutzens der vorstehenden Maßnahmen, Anregen und Ermutigen des Versicherten sowie dessen Pflege- oder Unterstützungspersonen, die jeweils empfohlenen Maßnahmen durchzuführen und in den Alltag zu integrieren
- **Bei der Mundgesundheitsaufklärung** sind die **Lebensumstände des Versicherten zu erfragen** sowie dessen **individuelle Fähigkeiten und Einschränkungen** angemessen zu **berücksichtigen**
- Sofern der Versicherte der Unterstützung durch eine **Pflege- oder Unterstützungsperson** bedarf, ist diese im jeweils **erforderlichen Umfang in die Mundgesundheitsaufklärung einzubeziehen**.

Die Mundgesundheitsaufklärung erfolgt in einer für den Versicherten sowie ggf. für die Pflege- oder Unterstützungspersonen verständlichen und nachvollziehbaren Art und Weise.

Soweit dem Versicherten ein Verständnis oder die Umsetzung der Hinweise aus der Mundgesundheitsaufklärung nur eingeschränkt möglich ist, sind diese Maßnahmen im jeweils erforderlichen Umfang auf Pflege- oder Unterstützungspersonen zu konzentrieren bzw. ggf. zu beschränken. In diesen Fällen sind den Pflege- oder Unterstützungspersonen konkrete Hinweise zur Mund- und Prothesenpflege und zur Zusammenarbeit mit dem Versicherten zu geben.

Die **Mundgesundheitsaufklärung** erfolgt **einmal im Kalenderhalbjahr**. Erbringung soll in **engem zeitlichen Zusammenhang** nach der **Erhebung des Mundgesundheitsstatus** und mit der **Erstellung des Mundgesundheitsplans** erfolgen.



# BEMA 107

BEMA	Kürzel	Leistungstext	Punkte
105	Mu	Lokale medikamentöse Behandlung von Schleimhauterkrankungen, Aufbringung von auf der Mundschleimhaut haftenden Medikamenten oder Behandlung von Prothesendruckstellen, je Sitzung	8

## Vereinbarte Abrechnungsbestimmungen

Die Behandlung von Prothesendruckstellen kann nur dann auf dem Erfassungsschein abgerechnet werden, wenn die Prothese länger als drei Monate eingegliedert ist. Das Gleiche gilt sinngemäß für Druckstellen bei Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit einer Prothese.

## Abrechnungsfähig

- für lokale medikamentöse Behandlung von Schleimhauterkrankungen
- für Aufbringung von auf der Mundschleimhaut haftenden Medikamenten
- für Behandlung von Prothesendruckstellen, wenn Eingliederung oder Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit der Prothese länger als drei Monate zurückliegt
- je Sitzung
- bei Dentitio difficilis (wenn ohne chirurgische Maßnahmen)

# BEMA 105

BEMA	Kürzel	Leistungstext	Punkte
105	Mu	Lokale medikamentöse Behandlung von Schleimhauterkrankungen, Aufbringung von auf der Mundschleimhaut haftenden Medikamenten oder Behandlung von Prothesendruckstellen, je Sitzung	8

## Zusätzlich abrechnungsfähig

- Beratungen und Untersuchungen (BEMA-Nrn. Ä1, 01, 04, 05)
- Beseitigen scharfer Zahnkanten (BEMA-Nr. 106)
- Entfernen harter Zahnbeläge (BEMA-Nr. 107)
- u. v. m.

## Nicht abrechnungsfähig

- je Behandlungseinheit (je Zahn) in einer Sitzung
- Behandlung von Prothesendruckstellen (Decubitus) innerhalb von drei Monaten nach Eingliederung oder Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit der Prothese
- während oder unmittelbar nach einer systematischen Parodontalbehandlung nach den BEMA-Nrn. AIT, CPT oder UPTc

# GOZ 4020

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
---------	-----------------------	--------	--------

4020	Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen, gegebenenfalls einschließlich Taschenspülungen, je	2,3	5,82
	Sitzung	3,5	8,86

### Berechnungsfähig

- je Sitzung
- für lokale medikamentöse Behandlung von Mundschleimhaut (gute DOKUMENTATION notwendig!)
- für einfache Taschenspülungen
- bei Gingivitis
- bei akuter Parodontitis
- bei Periimplantitis
- bei Schleimhautverletzungen
- bei Prothesendruckstellen (Dekubitus)
- bei dentitio difficilis
- bei Erkrankungen der Mundschleimhaut (z.B. Aphthen, Pilzerkrankungen)
- u.v.m.

### Abgegolten

- Taschenspülungen

# GOZ 4020

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
---------	-----------------------	--------	--------

4020	Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen, gegebenenfalls einschließlich Taschenspülungen, je Sitzung	2,3	5,82
		3,5	8,86

### Zusätzlich berechnungsfähig

- eingehende Untersuchung (GOZ-Nr. 0010)
- symptombezogene Untersuchung (GOÄ-Nr. 5)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- Erstellen eines Parodontalstatus (GOZ-Nr. 4000)
- Abstrichentnahme (GOÄ-Nrn. 297, 298)
- Anästhesien (GOZ-Nrn. 0080 bis 0100)
- lokale Fluoridierung (GOZ-Nr. 1020)
- professionelle Zahnreinigung (GOZ-Nr. 1040)
- Beseitigen scharfer Zahnkanten (GOZ-Nr. 4030)
- Beseitigen grober Vorkontakte (GOZ-Nr. 4040)
- Entfernen harter und weicher Zahnbeläge und Kontrollen (GOZ-Nrn. 4050, 4055, 4060)
- parodontalchirurgische Maßnahmen (GOZ-Nrn. 4070 ff.)
- prophylaktische Leistungen (GOZ-Nrn. 1000 ff.)
- u.v.m.

### Nicht berechnungsfähig

- je Parodontium oder je Zahn in einer Sitzung
- Anwendung subgingivaler lokaler Antibiotika (z.B. Metronidazol-Gele) als „local delivery systems“ (GOZ-Nr. 4025)

# GOZ 4025

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
---------	-----------------------	--------	--------

4025	Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation, je Zahn	2,3	1,94
------	--	-----	------

		3,5	2,95
--	--	-----	------

### Berechnungsfähig

- für die Anwendung subgingivaler lokaler antibakterieller bzw. antibiotischer Zubereitungen („local delivery systems“)
- z.B. Metronidazol-Gele, Doxycyclin-Gele etc.
- z.B. PerioChip®, Chlorhexidin-Gel
- je Zahn

### Abgegolten

- das Einbringen des Medikaments unter die Gingiva

### Zusätzlich berechnungsfähig:

- eingehende Untersuchung (GOZ-Nr. 0010)
- symptombezogene Untersuchung (GOÄ-Nr. 5)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- Erstellen eines Parodontalstatus (GOZ-Nr. 4000)
- Abstrichentnahme (GOÄ-Nrn. 297, 298)
- Anästhesien (GOZ-Nrn. 0080 bis 0100)
- lokale Fluoridierung (GOZ-Nr. 1020)
- professionelle Zahnreinigung (GOZ-Nr. 1040)
- Entfernen harter und weicher Zahnbeläge und Kontrollen (GOZ-Nrn. 4050, 4055, 4060)
- parodontalchirurgische Maßnahmen (GOZ-Nrn. 4070 ff.)
- u.v.m.

### Auslagen

- Verwendete antibakterielle Materialien sind gesondert berechnungsfähig, z.B. PerioChip®, Ligosan®, Elyzol®, Atridox® etc.

### Nicht berechnungsfähig

- für Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen (GOZ-Nr. 4020)
- für einfache Taschenspülung (GOZ-Nr. 4020)
- je Implantat (analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, da in der Leistungslegende Implantat nicht erwähnt)

## BEMA 04

BEMA	Kürzel	Leistungstext	Punkte
04	PSI	Erhebung Parodontaler Screening-Index	12

### Vereinbarte Abrechnungsbestimmungen zum BEMA zu Nr. 04:

1. Die Messung des Parodontalen Screening-Index (PSI) bei Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt an den Indexzähnen 11, 16, 26, 31, 36, 46 bzw. bei deren Fehlen an den benachbarten bleibenden Zähnen. Der Durchbruch dieser Zähne sollte abgeschlossen sein. Die Messung des PSI bei Versicherten ab Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt an allen vorhandenen Zähnen mit Ausnahme der Weisheitszähne.
2. ...
3. Der **Versicherte erhält eine Information über das Untersuchungsergebnis**, den möglichen Behandlungsbedarf, die Notwendigkeit zur Erstellung eines klinischen und eines röntgenologischen Befunds sowie zur Stellung der Diagnose. Diese Informationen erfolgen in einer für den Versicherten verständlichen Art und Weise auf dem Vordruck 11 der Anlage 14a zum BMV-Z.
4. Die Leistung nach Nr. 04 kann in einem Zeitraum von zwei Jahren einmal abgerechnet werden. Sie kann nicht während einer systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen abgerechnet werden.



# BEMA 04

## Vereinbarte Abrechnungsbestimmungen

2. Die Befunderhebung wird mittels einer Messsonde (WHO-Sonde) mit halbkugelförmiger Spitze und Markierung (schwarzes Band zwischen 3,5 und 5,5 mm) durchgeführt. Zur Erhebung ist das Gebiss in Sextanten eingeteilt. Aufgezeichnet wird der höchste Wert je Sextant:

**Code 0** = schwarzes Band bleibt vollständig sichtbar (Sondierungstiefe < 3,5 mm), keine Blutung, kein Zahnstein und keine defekten Restaurationsränder,

**Code 1** = schwarzes Band bleibt vollständig sichtbar (Sondierungstiefe < 3,5 mm), Blutung auf Sondieren, kein Zahnstein und keine defekten Restaurationsränder,

**Code 2** = schwarzes Band bleibt vollständig sichtbar (Sondierungstiefe < 3,5 mm), Zahnstein und/oder defekte Restaurationsränder,

**Code 3** = schwarzes Band bleibt teilweise sichtbar (Sondierungstiefe 3,5 mm – 5,5 mm),

**Code 4** = schwarzes Band verschwindet ganz (Sondierungstiefe > 5,5 mm).

Wird an einem Parodontium ein Wert von Code 4 gemessen, wird für den Sextanten die Messung beendet und für den Sextanten ein Wert von Code 4 eingetragen. Sextanten ohne oder mit nur einem Zahn werden durch ein „X“ kenntlich gemacht. Klinische Abnormitäten (z. B. Furkationsbeteiligungen, mukogingivale Probleme, Rezessionen von 3,5 mm und mehr, Zahnbeweglichkeit) werden durch einen Stern „\*“ gekennzeichnet.

# BEMA 04

BEMA	Kürzel	Leistungstext
04	PSI	Erhebung Parodontaler Screening-Index

## Vordruck 11 Anlage 14a BMV-Z

**Ergebnisse Parodontaler Screening-Index (PSI)**

Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Wir haben bei Ihnen den Parodontalen Screening-Index (PSI) erhoben. Der PSI bietet einen orientierenden Überblick über das mögliche Vorliegen und die Schwere einer parodontalen Erkrankung sowie den möglichen Behandlungsbedarf. Die bei Ihnen in der Untersuchung festgestellten Werte können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Einteilung von Ober- und Unterkiefer in je drei Sextanten (S 1 – S 6)	Höchster im Sextanten festgestellter Code	Erläuterung der PSI-Codes
	S 1 <input type="text"/> S 2 <input type="text"/> S 3 <input type="text"/> S 4 <input type="text"/> S 5 <input type="text"/> S 6 <input type="text"/>	0 Sondierungstiefe kleiner 3,5 mm, keine Blutung auf Sondierung, kein Zahnstein, keine überstehenden Füllungs-/Kronenränder 1 Sondierungstiefe kleiner 3,5 mm, Blutung auf Sondierung, kein Zahnstein, keine überstehenden Füllungs-/Kronenränder 2 Sondierungstiefe kleiner 3,5 mm, Zahnstein und/oder überstehende Füllungs-/Kronenränder 3 Sondierungstiefe 3,5 bis 5,5 mm 4 Sondierungstiefe größer 5,5 mm
* Auffälligkeiten wie z. B. Zahnfleischrückgang oder Zahnlockerung sind mit einem Stern gekennzeichnet.		

Aus den Screening-Ergebnissen ergeben sich die folgenden Diagnosen und Empfehlungen:

PSI-Code	Diagnose	Empfehlungen, möglicher Untersuchungs- und Behandlungsbedarf
0	Parodontal gesund	Keine Therapie notwendig, regelmäßige Kontrolluntersuchung
1	Zahnfleischantzündung (Gingivitis)	Verbesserung der Mundhygiene
2	Zahnfleischantzündung (Gingivitis), Zahnstein oder überstehende Füllungs- oder Kronenränder	Verbesserung der Mundhygiene, Zahnsteinentfernung oder Glättung überstehender Füllungs- und Kronenränder
3	Verdacht auf Parodontitis	Verbesserung der Mundhygiene, parodontale Befunderhebung einschließlich der Anfertigung von Röntgenbildern als Basis der Diagnosestellung und der weiteren Therapieplanung
4		

Wir haben Sie über das Untersuchungsergebnis, den möglichen Behandlungsbedarf sowie – bei Messergebnis Code 3 oder 4 – über die Notwendigkeit, einen klinischen und einen röntgenologischen Befund zu erheben sowie die Diagnose zu stellen, informiert.

Sonstiges/weitere Empfehlung: \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Zahnarztstempel \_\_\_\_\_

Muster

Punkte

12

## BEMA 04

BEMA	Kürzel	Leistungstext	Punkte
04	PSI	Erhebung Parodontaler Screening-Index	12

### Abrechnungsfähig

- für Ermittlung des PSI-Codes mittels geeigneter Parodontalsonde
- einmal in zwei Jahren (nach Ablauf von sieben „Leerquartalen“)
- auch bei Kindern und Jugendlichen, jedoch nicht im reinen Milchgebiss

### Abgegolten

- Übergabe des ausgefüllten PSI-Ergebnisbogens an den Patienten (Vordruck 11 der Anlage 14a BMV-Z)

# BEMA 04

BEMA	Kürzel	Leistungstext	Punkte
04	PSI	Erhebung Parodontaler Screening-Index	12

## Zusätzlich abrechnungsfähig

- selbstständige diagnostische Maßnahmen, z. B.
- eingehende Untersuchung (BEMA-Nr. 01)
- Sensibilitätsprüfung der Zähne (BEMA-Nr. 8)
- Röntgenaufnahmen (BEMA-Nrn. Ä925, Ä928, Ä934, Ä935)
- Gewinnung von Zellmaterial (BEMA-Nr. 05)
- Erstellung eines Mundhygienestatus (BEMA-Nr. IP1), wenn 18. Lebensjahr noch nicht vollendet
- Erstellung eines Parodontalstatus (BEMA-Nr. 4)
- Kieferorthopädische Untersuchungsverfahren (z. B. BEMA-Nrn. 7a, 116 ff.)
- Modellherstellung (BEMA-Nr. 7b)
- alle erbrachten abrechnungsfähigen therapeutischen Leistungen

# BEMA 04

BEMA	Kürzel	Leistungstext	Punkte
04	PSI	Erhebung Parodontaler Screening-Index	12

## Nicht abrechnungsfähig

- mehrmals innerhalb von zwei Jahren
- innerhalb der PAR-Therapiestrecke der systematischen Parodontalerkrankung
- für einen anderen Parodontalindex
- im Milchgebiss, wenn noch keine bleibenden Indexzähne vorhanden sind

## Besonderheiten

- Einführung eines Formblatts nach Anlage 14a BMV-Z „Ergebnisse Parodontaler Screening-Index PSI“ zum 01.07.2021

# GOZ 4005

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
4005	Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z. B. des Parodontalen Screening-Index PSI)	2,3	10,35
		3,5	15,75

Die Leistung nach der Nummer 4005 ist innerhalb eines Jahres höchstens zweimal berechnungsfähig.

## Berechnungsfähig

- für erstellten Gingivalindex oder Parodontalindex
- mindestens ein Gingival- oder Parodontalindex muss erhoben sein
- für die Erstellung und Dokumentation des Index/der Indices
- innerhalb eines Jahres höchstens zweimal
- für z.B. den PSI, den PBI, den SBI, den CPITN oder andere
- auch bei Kindern und Jugendlichen

## Abgegolten

- Dokumentation und Auswertung der erstellten Befunde

# GOZ 4005

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
4005	Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z. B. des Parodontalen Screening-Index PSI)	2,3	10,35
		3,5	15,75

### Zusätzlich berechnungsfähig

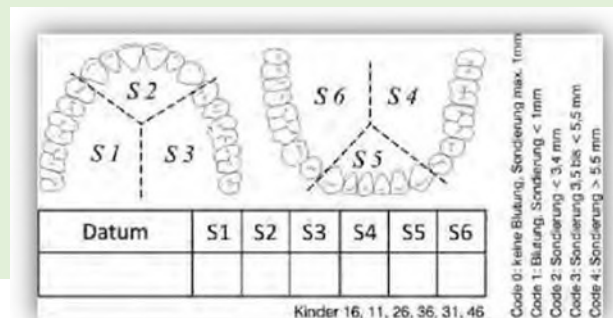
- eingehende Untersuchung (GOZ-Nr. 0010)
- symptombezogene Untersuchung (GOÄ-Nr. 5)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems (GOÄ-Nr. 6)
- Erstellung eines Mundhygienestatus (GOZ-Nr. 1000)
- lokale Fluoridierung (GOZ-Nr. 1020)
- Erstellen eines Parodontalstatus (GOZ-Nr. 4000)
- professionelle Zahnreinigung (GOZ-Nr. 1040)
- Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen (GOZ-Nr. 4020)
- subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation (GOZ-Nr. 4025)
- u.v.m.

### Nicht berechnungsfähig

- für die Erhebung von Plaque-Indices (API etc.)
- je erhobenem Index
- häufiger als zweimal innerhalb eines Jahres

### Besonderheiten

- innerhalb eines Jahres höchstens zweimal berechnungsfähig
- Sollte eine häufigere Leistungserbringung medizinisch notwendig sein, so ist diese Leistung in der GOZ 2012 nicht beschrieben. Laut BZÄK besteht die Möglichkeit, diese notwendige Leistung dann analog nach § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.



## ausgewählte Positionen aus BEMA und GOZ im Vergleich

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	1,0-facher GOZ-Faktor in EUR	BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung	Betrag in Euro*	GOZ-Faktor
0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	5,62 €	01/U	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschl. Beratung	22,14 €	3,9
0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	5,62 €	01k	Kieferorthopädische Untersuchung zur Klärung von Indikation und Zeitpunkt kieferorthopädischtherapeutischer Maßnahmen	34,44 €	6,1
0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	5,62 €	FU 1	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat	35,58 €	6,3
0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	5,62 €	FU 2	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat	32,95 €	5,9
1000	Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	11,25 €	IP1	Mundhygienestatus	26,36 €	2,3
1000	Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	11,25 €	IP2	Mundgesundheitsaufklärung bei Kindern und Jugendlichen	22,40 €	2,0
1020	Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung	2,81 €	IP4	Lokale Fluoridierung der Zähne	15,81 €	5,6
1020	Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung	2,81 €	FLA	Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung	18,45 €	6,6
1030	Lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen -behandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger, je Kiefer	5,06 €				



## ausgewählte Positionen aus BEMA und GOZ im Vergleich

2000	Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn	5,06 €		IP5	Versiegelung von kariesfreien Fissuren und Grübchen der bleibenden Molaren (Zähne 6 und 7) mit aushärtenden Kunststoffen, je Zahn	21,09 €	4,2
4020	Lokalbehandlung von Mundschleimhautrekrankungen, gegebenenfalls einschließlich Taschenspülungen, je Sitzung	2,53 €		105/Mu	Lokale medikamentöse Behandlung von Schleimhautrekrankungen, Aufbringung von auf der Mundschleimhaut haftenden Medikamenten oder Behandlung von Prothesendruckstellen, je Sitzung	9,84 €	3,9
4050	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied	0,56 €		107/Zst	Entfernen harter Zahnbeläge, je Sitzung	19,68 €	3,5 <sup>1</sup>
4055	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn	0,73 €		107/Zst	Entfernen harter Zahnbeläge, je Sitzung	19,68 €	2,7 <sup>1</sup>



[www.bema-goz.de](http://www.bema-goz.de)

Die Welt lacht  
wenn ein Kind lacht,  
dann wäre das beste  
was wir machen könnten,  
das Lachen für alle Kinder  
der Welt zu ermöglichen.

Jichi, Hussein



# Haben Sie noch Fragen?



Alle Inhalte dieser Mappe einschließlich aller ihrer Teile sind urheberrechtlich geschützt. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (z.B. durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Verfasser reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden. Dies umfasst auch die Verwendung zu Schulungszwecken durch Dritte.

Soweit Inhalte aus dem Werk „DER Kommentar BEMA + GOZ“ von Liebold/Raff/Wissing verwendet wurden, liegen die Rechte beim Asgard-Verlag Dr. Werner Hippe GmbH, Hohenzollernstraße 117, 53721 Siegburg. Für diese Inhalte gelten die vorgenannten rechtlichen Bestimmungen ebenfalls ohne Ausnahme.

Der Seminarinhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebiets kann keine Haftung übernommen werden.

© 2024 by  
zabadent.  
Bahar Aydin  
ZMV, Praxistrainerin, Fachautorin, Referentin für Abrechnungswesen

70771 Leinfelden Echterdingen  
aydin@zabadent.de  
www.zabadent.de

 zabadent.de  
 zabadent



zabadent.de

---

# „Kids“ Abrechnung - Bootcamp

---

Bahar Aydin  
zabadent  
ZMV, Praxistrainerin, Fachautorin,  
Referentin für Abrechnung

Tel. 0711 46961615/16  
Fax 0711 46961614  
E-Mail [aydin@zabadent.de](mailto:aydin@zabadent.de)

DANKE FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT



deutsche  
fortbildungsakademie  
heilwesen®

---